Der Schutz des Namens

nach Bürgerlichem Gesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Alfred Wiesner

Referendar am Landgericht Schweidnitz.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1907.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Fischer.**

Korreferent: Professor Dr. **Leonhard.**

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erster Teil.

Das Namensrecht im allgemeinen.

§ 1. I. Inhalt 3
1. Recht zum Gebrauch eines Namens.
2. Verbietungsrecht gegen Beeinträchtigungen (Schutz).
§ 2. II. Geschichtliche Entwicklung 4
§ 3. III. Wesen 10
§ 4. IV. Umfang 12
§ 5. V. Erwerb 21

Zweiter Teil.

Der Namensschutz im besonderen.

§ 6. I. Die beteiligten Personen:
1. Der „Berechtigte" 23
2. Der „Andere" 26
§ 7. II. Arten der möglichen Beeinträchtigungen:
1. Bestreiten 28
2. Interesseverletzung durch unbefugten Gebrauch des gleichen Namens 29
§ 8. III. Arten des Schutzes:
1. Der Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung . . . 38
Schutz: a) durch Klage auf Beseitigung 38
b) durch Feststellungsklage? 40
2. Der Anspruch auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen 40
Schutz: a) durch Feststellungsklage 45
b) durch Unterlassungsklage 46
3. Die Schadensersatzpflicht 49
Schutz: a) durch Leistungsklage 49
b) durch Feststellungsklage? 50

Schluß 51

Einleitung.

Über den ganzen Erdkreis ist der Brauch verbreitet, dem einzelnen Menschen zu seiner Kennzeichnung und Unterscheidung von anderen Menschen einen Namen beizulegen.[1])

Die Frage, ob der Mensch neben diesem tatsächlichen Verhältnis der Führung seines Namens auch ein geschütztes Recht auf ihn hat, wird vom Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich unbedingt bejaht. Es bestimmt in seinem § 12:

> „Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem Anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein Anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem Anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen."

Indem das Bürgerliche Gesetzbuch durch diese Schutzvorschrift den Namen unter die geschützten Rechtsgüter stellt, hat es gegenüber den anderen geltenden Rechten einen gewaltigen Fortschritt gemacht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist nämlich die erste große Privatrechtskodifikation, die über den privaten Namensschutz eine ausdrückliche Vorschrift aufgenommen hat.[2]) Und in der Tat beweist die Zu-

---

[1]) vgl. l. 29 Inst. de legat. II, 20: „nomina significandorum hominum gratia inventa sunt" und l. 10 Cod. VII, 14 de ingen. manumissis: „nomina ad recognoscendos singulos sunt comparata publico consensu".

[2]) Im code civil sowie im österr. allgem. BGB. sind einschlägige Normen nicht zu finden. Auch in England wird lediglich der kaufmännische Name — tradename — geschützt. (Vgl. Olshausen, Das Verhältnis des Namenrechts zum Firmenrecht S. 27.) Nur im schweizerischen Entwurfe eines Zivilgesetzbuchs ist eine Schutznorm enthalten, die sich im wesentlichen an § 12 BGB. anlehnt. Art. 27

nahme der Zahl der zum Schutze des Namens seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geführten Prozesse, daß das Bürgerliche Gesetzbuch mit der getroffenen Festlegung des Schutzes einem wirklichen Bedürfnisse abgeholfen hat.[1])

jenes Entwurfs bestimmt: „Wird jemand die Führung seines Namens bestritten, so kann er bei der zuständigen Behörde auf Feststellung seines Rechts klagen. Wird jemand durch Anmaßung seines Namens verletzt, so kann er auf Unterlassung dieser Anmaßung, auf Schadensersatz und unter Umständen auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung klagen."

[1]) vgl. Warneyer, Zusammenstellung der im Jahre 1901 veröffentlichten Entscheidungen im Sächs. Arch. f. bürgerl. R. u. Proz. 1902 S. 103 f.

Erster Teil.

Das Namensrecht im allgemeinen.

§ 1.

I. Inhalt.

§ 12 BGB. enthält augenscheinlich eine Schutzvorschrift, und zwar eine solche für das Recht zum Gebrauch eines Namens.

Der statuierte Schutz geht dahin, daß der zum Gebrauch eines Namens Berechtigte gegen Beeinträchtigungen seines Rechts durch Bestreiten des Rechts oder unbefugten Gebrauch seines Namens von Seiten eines Anderen gegen diesen vorgehen kann.

Das Recht zum Gebrauch eines Namens selbst wird, wie aus der Fassung des § 12 hervorgeht, als bestehend vorausgesetzt. Bedingungen für die rechtliche Existenz und rechtmäßige Führung eines Namens hat das Bürgerliche Gesetzbuch in seinem vierten Buche, dem Familienrechte, niedergelegt. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auf Grund dieser objektiven Normen ein subjektives Recht des Individuums zum Gebrauch eines bestimmten Namens anerkannt wird. Ist hiernach ein Gebrauchsrecht erworben, so erhält es durch § 12 seine eigentliche Sanktion.

Hieraus ergibt sich, daß das Bürgerliche Gesetzbuch eine doppelte Befugnis des Menschen hinsichtlich seines Namens anerkennen wollte und anerkennt:

1. das Recht, den ihm gesetzlich zukommenden Namen für sich zu gebrauchen,
2. das Recht, Beeinträchtigungen seines Namensgebrauchsrechts durch Unberechtigte zu verbieten.

Demnach schließt das Namensrecht[1]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs zwei Hauptbestandteile als seinen Inhalt in sich, nämlich einen positiven, das Gebrauchsrecht, und einen negativen, das Verbietungsrecht.[2]) Es ist also das dem Namensträger von der Rechtsordnung gewährleistete Recht, seinen Namen mit Ausschluß unberechtigter Dritter frei und ungestört zu gebrauchen.[3])

Die hier vertretene Ansicht von dem zweifachen Inhalt des Namensrechts wird nicht allgemein geteilt. Die einen[4]) identifizieren nämlich den Begriff „Namensrecht" mit dem Gebrauchsrecht als solchem, während die anderen[5]) darunter allein das Verbietungsrecht verstanden wissen wollen. Beides erscheint nach dem Ausgeführten nicht angängig.

§ 2.

II. Geschichtliche Entwicklung.

Den Römern war ein Recht zum Gebrauch eines Namens gänzlich unbekannt. Die grundlegende Stelle ist die const. un. Cod. IX, 25 de mut. nom.[6])

---

[1]) Diese Form ist als grammatikalisch richtige m. E. der viel verbreiteten anderen „Namenrecht" vorzuziehen.

[2]) Ebenso Gierke, Deutsches PrivR. I S. 721; Stückelberg, Der Privatmann im modernen bürgerl. R. S. 31 u. 38; Fischer, Der Rechtsschutz des Namens, im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 6 S. 308; Bekker, Zur Reform des Besitzrechts, in Iherings Jahrb. Bd. 30 S. 357, spricht sehr zutreffend von einem ius utendi und einem ius arcendi.

[3]) Das Führungsrecht ist dem Staate und seinen Beamten gegenüber zugleich Führungspflicht — § 360,8 StrGB. —, während man Privatpersonen (Fremdenbuch eines Hotels) gegenüber nicht gehalten ist, den richtigen Namen zu führen. Vgl. Gierke a. a. O. S. 721. In dieser Arbeit soll jedoch die publizistische Bedeutung und Seite des Namens nicht eingehender behandelt, sondern nur die privatrechtliche Seite des Namensrechts im Auge behalten werden.

[4]) So Gierke, Der Entwurf eines BGB. und das deutsche Recht S. 86; Opet, Das Namenrecht des BGB., im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 87 bes. S. 373.

[5]) So Ihering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen in seinen Jahrbüchern Bd. 23 S. 320; Süpfle, Das Namenrecht nach dem BGB. S. 21; Olshausen a. a. O. S. 13.

[6]) Sicut in initio nominis, cognominis, praenominis recognoscendi singulos impositio libera est privatis, ita eorum mutatio innocentibus periculosa non

In dieser Konstitution der beiden Kaiser Diokletian und Maximian ist der Satz des römischen Rechts, daß die Vornahme von Veränderungen des Namens, Beinamens oder Vornamens dem Belieben eines jeden freien Menschen anheimgegeben ist, wenn nicht etwa eine betrügliche Absicht zugrunde liegt, deutlich ausgesprochen. Der Name war also in Rom durchaus Privatsache, der Staat und die Rechtsordnung hatten nicht das geringste Interesse am Namenswesen. Wie sollte auch einem Namen, den man, einer augenblicklichen Laune und Willkür folgend, führen oder nicht führen, abändern und mit einem andern vertauschen kann, überhaupt ein Rechtsbestand innewohnen können! Die Ansicht der Römer von dem „Unwert"[1]) des Namens kann m. E. nicht klarer zutage treten, als durch die erwähnte Konstitution.[2])

Mit der Rezeption fand die römische Auffassung vom Namen in Deutschland Eingang und vollen Anklang; denn man zweifelte nicht, daß das römische Dogma auch in Deutschland anwendbar sei. Darauf weisen die zahlreichen im Zeitalter der Humanisten (im 16. Jahrhundert) ausgeübten willkürlich-eigenmächtigen Übersetzungen der deutschen Familiennamen in die jeweilige Modesprache, das Griechische, Lateinische und später auch ins Französische, wodurch Namen wie Dryander, Xylander, Melanchthon, Textor, Molitor, Faber, Lenoir, Dubois, Dumont ihre Entstehung fanden.

Auch in der Praxis der Gerichte[3]) und in der Wissenschaft[4]) schlug die neue Lehre schnelle und kräftige Wurzeln.

Erst im 17. und 18. Jahrhundert verlor sie ihre Geltung, indem

est. Mutare itaque nomen vel praenomen sive cognomen sine aliqua fraude licito iure, si liber es, secundum ea quae saepe statuta sunt, minime prohiberis nullo ex hoc praeiudicio futuro.

[1]) Einert, Erörterungen einzelner Materien des Zivilrechts 1846 S. 97.

[2]) A. A. Opet a. a. O. S. 313, der in der Normierung der Namensänderung schon ein Namensrecht erblickt.

[3]) Ein Responsum der Wittenberger Juristenfakultät von 1736 erkannte das Recht der freien Namensänderung „so die Intention, jemandem zu schaden, nicht vorhanden ist", ausdrücklich an. Abgedruckt bei Hermann, über das Recht der Namensführung und der Namensänderung, im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 45 S. 163.

[4]) vgl. die bei Hermann a. a. O. S. 162/63 zahlreich zitierten Schriftsteller.

die Gesetzgebung der willkürlichen Namensänderung entgegentrat.[1]) Hatte ja doch der Staat auch ein Interesse daran, daß wegen der Übung der Strafrechtspflege und der Überwachung der Steuer- und Heerespflicht ein jeder stets den ihm zukommenden Namen führe und unter ihm zu finden sei.

War nunmehr durch diese ihrer Natur nach straf- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen eine öffentlichrechtliche Pflicht zur Führung eines Namens festgestellt, so ließ auch die Anerkennung eines privaten Rechts zum Gebrauch nicht mehr auf sich warten. Denn die Redaktoren der drei großen deutschen Partikularrechtskodifikationen, des preuß. allgem. Landrechts, des österr. und sächs. Bürgerlichen Gesetzbuchs, hielten es für notwendig, Bestimmungen über Erwerb und Verlust eines Namens zu treffen.[2]) Indem dadurch einer bestimmten Person die Befugnis beigelegt wurde, einen bestimmten Namen zu führen, wurde für die betreffende Person ein subjektives Privatrecht auf Führung ihres Namens begründet.

Ein solches ist denn auch, abgesehen von einem kurzen Rückschlage[3]) seither allgemein anerkannt worden.

Was die Frage nach der früheren rechtlichen Existenz des im Namensrecht weiter gelegenen Verbietungsrechts betrifft, so könnte, um wieder mit Rom den Anfang zu machen, ein erster Blick auf die zitierte Konstitution den Glauben erwecken, als ob dieselbe die Befugnis der gerichtlichen Abwehr von Störungen in unserem Sinne enthielte. Denn durch die der Erlaubnis zur Namensänderung beigefügte Bedingung sine aliqua fraude ist für den Fall der fraudulosen Änderung demjenigen ein mit der actio doli geltend zu machendes Widerspruchsrecht gegeben, der durch die absichtliche unerlaubte Annahme in seinen Rechten geschädigt ist. Diese Untersagungsbefugnis ist zwar auch eine privatrechtliche, aber nicht eine solche, die aus dem Namensrecht ent-

[1]) So in Bayern, Preußen, Sachsen, Österreich und der Schweiz. Für Preußen kommen in Betracht ALR. II, 20 § 1440 b; die Verordnung vom 30. 10. 1816 (Gesetzs. Nr. 18 S. 216) und die allerhöchste Kabinettsorder vom 15. 4. 1822 (Gesetzs. S. 108); vgl. Stückelberg a. a. O. S. 20.

[2]) vgl. die Zitate bei Opet a. a. O. S. 314.

[3]) Einert a. a. O. S. 98 leugnet ein „Recht auf Beilegung und Anwendung" des Namens und kann den Namen als Rechtsgut nicht anerkennen. Er wird von Hermann a. a. O. S. 316 und 318 widerlegt.

springt, sondern die sich aus der Anwendung der allgemeinen Grundsätze vom dolus ergibt.[1]) Ähnlich würde es mit der noch in Betracht zu ziehenden actio iniuriarum stehen. Diese actio dürfte zwar ebenfalls, wenigstens in ihrer durch die jüngere römische Jurisprudenz mit Rücksicht auf das gesteigerte und empfindlicher gewordene römische Ehrgefühl erweiterten Anwendungssphäre[2]) gegen eine injuriöse Annahme eines Namens gegeben worden sein, aber als privatrechtliches Verbietungsrecht im Sinne unseres Namensrechts ist dies auch nicht anzusehen.

Ein strafrechtlicher Schutz scheint aber bestanden zu haben.[3]) Über einen solchen sind trotz ihrer allgemein größeren Wertung des Namens auch die Germanen nicht hinausgelangt.[4])

Vielmehr dürfte wohl ein im Jahre 1781 von der Leipziger Juristenfakultät gesprochenes Urteil zuerst dem Namensberechtigten ein absolutes privates Verbotsrecht wenigstens gegen den Namensmißbrauch zuerkannt haben. Es heißt in den Entscheidungsgründen „dieweil Niemandem verwehrt werden mag, den Gebrauch seines Namens einem Dritten zu untersagen; überhaupt aber einem Jeden das Recht, den Gebrauch seines Namens einer dritten Person zu untersagen zustehet".[5])

Diesem Vorgange der Praxis folgte die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft nur langsam und zaghaft. So schwiegen die drei ge-

---

[1]) vgl. Stückelberg a. a. O. S. 19; Olshausen a. a. O. S. 13.

[2]) Wurde sie später doch sogar bei einer frivolen in ius vocatio (vgl. Dig. XXXXVII de iniur. et famos libell. 10 l. 13 § 3), der wissentlichen Geltendmachung einer nicht begründeten Forderung (ib. l. 15 § 33), der Mahnung des Bürgen bei Bereitwilligkeit des Schuldners zur eigenen Zahlung (ib. l. 19) zugelassen. vgl. hierüber Jhering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen, in seinen Jahrbüchern Bd. 23 S. 156/57.

[3]) vgl. Pauli Sent. rec. V, 25 § 11: „Qui sibi nomen falsum imposuerit, genus parentes ve finxerit, quo quid alienum interciperet, caperet, possideret, poena legis Corneliae de falsis coercetur" und fr. 13 pr. de lege Corn. de fals.: „Falsi nominis vel cognominis adseveratio poena falsi coercetur"; vgl. Kohler, Recht des Markenschutzes S. 39/40.

[4]) vgl. l. Visig. VII, 5, 6: „Qui sibi nomen falsum imponit ... reus falsitatis habetur." Dahn, Westgotische Studien, habe ich hierzu nicht einsehen können. Im übrigen vgl. Stückelberg a. a. O. S. 18 und Cohn, Neue Rechtsgüter 1902 S. 14.

[5]) Abgedruckt bei Schweitzer, de firma mercatorum, Lips 1803 S. 38; vgl. Hermann a. a. O. S. 336.

nannten großen partikularrechtlichen Kodifikationen über die Frage, ob das von ihnen begründete Gebrauchsrecht von einem privaten Verbietungsrechte des Betroffenen Dritten gegenüber begleitet sei, vollständig. Auch in den älteren Lehrbüchern des gemeinen Rechts und des deutschen Privatrechts findet sich nicht eine Andeutung einer Privatklagebefugnis gegen Namensbeeinträchtigungen.[1])

Geradezu auf dem Boden der Leugnung unseres Rechts steht der große sächsische Jurist Einert, der „gewiß weit weniger noch als ein Recht auf Beilegung oder Anwendung des Namens ein Verbietungsrecht, daß ein anderer nicht den gleichen Namen führe“ anerkennt.[2]) Auch Ihering spricht einem exklusiven Privatrecht auf den Namen die Existenz ab und verweist den beeinträchtigten Träger eines Namens zur Wahrnehmung seiner Interessen auf den Weg der Anzeige bei der Verwaltungsbehörde oder Polizei.[3]) Eine ähnliche Ansicht verficht Hermann.[4])

Einen Markstein in der Geschichte des Namensrechtes bedeuteten die Ausführungen Gierkes, welcher es besonders in seiner Richtung als privates Verbietungsrecht, also in seinem ganzen zivilistischen Umfange verteidigte.[5]) Seine Ansicht teilten Gareis,[6]) Kohler[7]) und

---

[1]) vgl. Holzschuher, Theorie und Kasuistik des gemeinen Zivilrechts I, 1863 und Sintenis, Das praktische gemeine Recht III, 1869, die bezüglich des Namens nur in Rücksicht auf die Ehefrau bei den „Wirkungen der Ehe in betreff der persönlichen Verhältnisse der Ehegatten“ sprechen (S. 586 bezw. 6); ferner auch Eichhorn, Einl. in das deutsche PrivR. 1823; Kunde, Grundsätze des gem. deutschen PrivR. 1829; Mittermeier, Grundsätze des gem. deutschen PrivR. 1837; Bluntschli-Dahn, Deutsches PrivR. 1864. Auch aus Glücks Pand. ist Einschlägiges nicht zu schöpfen. Die bei Lipenius, bibl. realis iurid. I S. 390 s. v. „nomen“ zitierten Dissertationen kommen ebenfalls für das Namensrecht in dieser Bedeutung nicht in Betracht.

[2]) a. a. O. S. 98, 109/10.

[3]) a. a. O. S. 321. Ähnlich Gerber, DPR. 11. Aufl. § 34 S. 90 Anm. 1 und Stobbe, DPR. 1878 III S. 52.

[4]) a. a. O. S. 338.

[5]) DPR. I S. 721 und Entw. S. 87.

[6]) vgl. Gareis, Das juristische Wesen der Autorrechte, sowie des Firmen- und Markenrechts, in Buschs Arch. für Theorie und Praxis des Handels- und Wechselrechts Bd 35 S. 197.

[7]) Autorrecht, in Iherings Jahrb. 18 S. 129 f.; Markenschutz S. 6, 37, 38; Das Individualrecht als Namenrecht, im Arch. für bürgerl. R. Bd. 5 S. 92, 77.

neuerdings Fischer[1]) und Stückelberg.[2]) Und so feierte das Namensrecht seinen vollen Sieg, zumal jene bereits praktisch geübte Anschauung in verschiedenen Entscheidungen des Reichsgerichts eine wirksame Stütze fand. So führt dieses bereits in einem Urteil vom 22. 10. 1881[3]) aus, daß die Bejahung der Frage, ob die Befugnis, einen bestimmten Familiennamen zu führen, als ein im Rechtswege verfolgbares Privatrecht anzusehen sei, keinem Zweifel unterliege.

Während der geschilderte Wandel in der Auffassung des Namensrechts vor sich ging, hatte die Kommission für den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches ihre Tätigkeit begonnen. In Rücksicht auf die überreife Materie des Namensrechts, dieses „nach Anerkennung ringende Postulat unseres modernen Rechtsbewußtseins",[4]) durfte von ihr eine Regelung erwartet werden. Um so mehr war es zu verwundern, daß der erste Entwurf des Namens nur im Familienrechte gedachte und lediglich seinen Erwerb und Verlust normierte.[5]) War zwar hierdurch, wie bereits mehrmals betont, die Befugnis, einen bestimmten (Familien-) Namen zu führen, statuiert, so blieb das erhoffte entsprechende privatrechtliche Verbotsrecht des Berechtigten gegen unberechtigte Eingriffe in sein Namensgebrauchsrecht noch immer verbannt. Die Motive[6]) rechtfertigen dieses Schweigen mit der Erwägung, daß „die positive Anerkennung eines solchen Verbietungsrechts durch ein Bedürfnis nicht geboten, es vielmehr Sache des öffentlichen Rechts sei, zu bestimmen, inwieweit und mit welchen Mitteln der unbefugten Führung eines Namens entgegengetreten werden müsse". Diese ablehnende Haltung des Entwurfs, die einen großen Rückschritt bedeutete, erfuhr von der Kritik rückhaltlose Mißbilligung.[7]) Ihrer einmütigen Forderung entsprach denn auch die zweite Kommission durch Ein-

---

[1]) a. a. O. S. 308.

[2]) a. a. O. S. 31, 38.

[3]) Entsch. in Zivils. Bd. 5 S. 172; vgl. noch 2, 145, 149; 18, 19; 29, 124; Seufferts Arch. 17 Nr. 3, 48 Nr. 263.

[4]) Gierke, Entw. S. 87.

[5]) §§ 1274, 1455, 1497, 1569, 1622.

[6]) IV S. 1005, 1006 (Ausgabe von Guttentag).

[7]) Bes. Gierke, Entw. S. 86, 87; weitere Zitate bei Fischer a. a. O. S. 307.

fügung eines § 22 in den zweiten Entwurf,[1]) der das Recht zum Gebrauch eines Namens mit Schutz ausstattete. Dieser Paragraph erhielt nach einer Neuredaktion als § 12 im Schlußentwurf der zweiten Kommission seinen Platz und ist in dieser Fassung Gesetz geworden.

§ 3.

III. Wesen.

Es entsteht nunmehr die Frage, welche Stellung im System diesem neukreierten Namensrecht einzuräumen ist.

Es sind über die rechtliche Natur des Namensrechts eine Reihe Theorien aufgestellt worden, von denen sich im wesentlichen drei gegenüberstehen.

Die eine erklärt das Namensrecht für ein Eigentums- oder anderes dingliches Recht, weil der Name die Möglichkeit der Geltendmachung gegenüber jedem Dritten mit dem Eigentum teilt. Auf diesem Standpunkt steht vor allem die französische Praxis und Wissenschaft.[2]) Dieser Theorie ist zuzugeben, daß Eigentum und Name in der Abwehr Dritter, der Absolutheit, gleiche Eigenschaften haben, aber beide unterscheiden sich doch wesentlich. Das Eigentum gibt dem Berechtigten die Befugnis, nach freier Willkür mit der Eigentumssache zu schalten, sie zu veräußern, zu übertragen, zu derelinquieren. Bei dem Namensrecht hingegen kann von allen diesen Befugnissen nicht die Rede sein.

[1]) vgl. Prot. I, 43—45, VI S. 113 (Achilles, Gebhard, Spahn — Ausgabe von Guttentag). § 22 lautete: „Wird das Recht zur Führung eines Namens dem Berechtigten bestritten oder wird dieser in seinem Interesse dadurch verletzt, daß ein Anderer sich unbefugt des gleichen Namens bedient, so kann er Beseitigung der Beeinträchtigung und Verurteilung zur Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen verlangen."

[2]) übrigens auch Wiarda, über deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen 1800 S. 205. — Bekker a. a. O. S. 357/58 nimmt Besitz am Namen an. — In neuerer Zeit macht sich in der französischen Wissenschaft allerdings eine lebhafte Gegenströmung bemerkbar; vgl. Sudre, le droit au nom, Paris 1903, S. 94; Saleilles, le droit au nom individuel dans le code civil pour l'empire d'Allemagne in Revue critique de la législation et de jurisprudence 1900 S. 96; Perreau, de l'incessibilité du nom civil, daselbst S. 549 Note 1. Perreau gründet gerade auf die incessibilité des Namens seine abweichende Ansicht.

Der Name ist etwas Unkörperliches, keine Sache. Nach Reichsrecht ist aber Eigentum lediglich an Sachen möglich (§§ 903 mit 90 BGB.). Auch darin liegt ein Unterschied, daß beim Eigentum nur die Berechtigung eines einzigen Subjekts besteht, während das Namensrecht nicht vollkommen exklusiv ist.[1]) M. E. ist es deshalb auch unrichtig, von einem Rechte am Namen zu sprechen.

Eine zweite Auffassung geht dahin, das Namensrecht sei ein Familienrecht, weil Erwerb und Verlust des Namens von dem Erwerb und Verlust der Familienzugehörigkeit abhängen.[2]) Dies ist bezüglich des Familiennamens für die meisten Fälle nicht in Abrede zu stellen, indes umfaßt das moderne Namensrecht, wie noch auszuführen ist, nicht nur den Familiennamen allein. Die gedachte Bezeichnung ist also bei weitem nicht erschöpfend.[3]) Dazu kommt, daß, obwohl ja die namensrechtlichen Klagen oft einen familienrechtlichen Zug annehmen werden,[4]) doch nicht immer die Familienzugehörigkeit einzig und allein Gegenstand des Namensprozesses ist, vielmehr oftmals nur die Sicherung der Identität des einzelnen, die Abwehr der Verwechslung mit anderen in Frage steht.[5])

Die dritte Meinung, die besonders von Kohler verteidigt wurde,[6]) und der sich die meisten Schriftsteller angeschlossen haben,[7]) sieht das Namensrecht als Persönlichkeitsrecht an. Sie ist m. E. die richtige.

An sich ist das Persönlichkeitsrecht nur eines, nämlich das Recht des Individuums auf Anerkennung seiner Individualität, mit anderen Worten das Recht des Individuums, als solches in seiner Besonderheit und Eigentümlichkeit zu bestehen und bei den Mitmenschen zu gelten.

---

[1]) vgl. Fischer a. a. O. S. 310 und unten S. 32.

[2]) So die Mot. IV S. 712, 1005, 1006.

[3]) Mit Recht bemerkt Cohn a. a. O. S. 19, daß auch der Name des ganz familienlosen Findlings schutzbedürftig sei.

[4]) Olshausen a. a. O. S. 99.

[5]) Cohn a. a. O. S. 19.

[6]) Markenschutz S. 5, 7, 15; Autorrecht S. 257; Namenrecht S. 77; in Holtzendorffs Enzyklopädie 5 S. 587.

[7]) Gierke, DPR. I S. 717; Gareis a. a. O. S. 197; Hermann a. a. O. S. 339; Opet a. a. O. S. 408; Regelsberger, Pand. I S. 197; Dernburg, Bürgerl. R. I S. 137; Fischer a. a. O. S. 310; Staudinger, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 62 S. 186 (Namensrecht); derselbe, Komm. I S. 53; Planck, BGB. I S. 75.

Dieses Recht des Menschen ist in einigen Bziehungen von der Rechtsordnung besonders ausgestattet und in neue gesetzliche Formen gegossen worden. So entstanden neben dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit einzelne neue besondere Rechte, z. B. das Recht des Menschen auf Achtung seines Lebens, seines Leibes, seiner Gesundheit, seiner Ehre, seiner Freiheit. Der juristische Charakter dieser Rechtsverhältnisse liegt darin, daß sie ihrem Subjekte die integre Benutzung und den integren Genuß der ihnen zugrunde liegenden persönlichen Güter gewährleisten.[1])

Die gleiche Rechtsnatur weist aber das Namensrecht auf. Der Name ist ein Mittel der Kennzeichnung des Menschen, wie wir gesehen haben. Durch ihn wird die Persönlichkeitssphäre des einzelnen Menschen scharf abgegrenzt und so der Vermischung der Individuen und ihrer aus der Betätigung der Geistes- und Körperkräfte entsprungenen Leistungen am ehesten und sichersten gesteuert. Das Namensrecht nunmehr, das den Namen kraft rechtlicher Normierung zum Rechtsgut erhebt, ist also dasjenige Recht, welches dem Individuum die Unterscheidung von anderen Individuen „durch das Medium des Namens“[2]) garantiert, folglich nichts anderes, als die „Realisation des Persönlichkeitsrechts auf Individualisierung“.[3])

Aus dieser Auffassung des Namensrechts ergibt sich auch ganz ungezwungen seine Teilung in zwei Elemente. Denn wenn anders das Individuum durch den Namen von anderen unterschieden werden soll, so muß es das Recht haben, einmal selbst seinen Namen zu gebrauchen und dann jedem anderen Unberechtigten den Gebrauch zu untersagen.[4])

§ 4.

IV. Umfang.

Da das Bürgerliche Gesetzbuch nicht bestimmt, was es unter dem Ausdruck „Namen“ verstanden wissen will, und auch aus dem Wort-

[1]) vgl. Kohler, Autorrecht S. 257; Gareis a. a. O. S. 196; Gierke, DPR. I, bes. S. 705; Eck, Vorträge über das Recht des BGB, fortgeführt von Leonhard, I S. 42.

[2]) Kohler, Markenschutz S. 7.

[3]) Stückelberg a. a. O S. 134.

[4]) Stückelberg a. a. O. S. 135.

laut des § 12 nicht hervorgeht, welche Namen des Schutzes teilhaftig werden sollen, ist zu untersuchen, wie weit sich der Umfang des Namensrechts erstreckt.

Hingewiesen mag noch darauf sein, daß es sich bei dem Namensschutz nur um Personennamen handeln kann. Ist darauf schon aus der Stellung des § 12 in dem Abschnitt „Personen" zu schließen, so muß vollends aus dem Gesichtspunkte des Namensrechts als des Persönlichkeitsrechts auf Individualisierung der eigenen Person ein Anspruch auf Schutz der Bezeichnung eines sächlichen Gegenstandes durchaus abgelehnt werden.[1])

Die Namen selbst sind so alt wie das Menschengeschlecht. Bei einer Mehrheit von Menschen erforderte es nämlich die Geselligkeit und das Bedürfnis, andere schnell und sicher zu bezeichnen,[2]) gewisse Laute zu erfinden, welche dann dauernd und offiziell in bezug auf ein und dieselbe Person gebraucht wurden. Die allseitige Übereinstimmung dieser Laute ist der Name.[3])

Im Gegensatz zu den Römern, die einen wahren „Namenluxus"[4]) trieben, führten unsere Vorfahren nur einen Namen. Da im Laufe der Zeit aber infolge wiederkehrender Beilegung der alten bekannten Namen dieselben Namen vielfach im Gebrauch waren[5]) und der Verkehr reger wurde, so mußte zu einer Unterscheidung der einzelnen Träger gleicher Namen geschritten werden, eine Notwendigkeit, welche dem vorhandenen Eigennamen einen Beinamen hinzufügen ließ. Diese, von Würden, Ämtern, Gewerben, von Ländern, Städten, Dörfern, Landgütern, von der körperlichen Gestalt und vom moralischen Charakter hergeleitet,[6]) wurden durch andauernden Gebrauch des Trägers und pietätvoller Übernahme seitens des Sohnes vom Vater in verschiedenen Stämmen vererblich und bildeten sich so seit dem 13. Jahrhundert die

---

[1]) Ebenso Opet a. a. O. S. 321 ff.; Stückelberg a. a. O. S. 138.

[2]) Hermann a. a. O. S. 155.

[3]) vgl. oben S. 1 Note 1.

[4]) Einert a. a. O. S. 105.

[5]) Nach Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte 1854, S. 197 kamen in einer Wormser Urkunde von 1190 drei Zeugen mit dem gleichen Namen Konrad, drei Kuno, drei Heinrich, zwei Gernot und zwei Johannes vor.

[6]) Wiarda a. a. O. S. 101.

Stamm- oder Geschlechtsnamen,[1] deren Entwicklung erst im 19. Jahrhundert abschloß.[2]

Heute führt man also außer dem Vornamen noch den Geschlechts- oder Familiennamen. Der letztere drückt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie aus, während der Vorname die Unterscheidung des Individuums von anderen Trägern desselben Familiennamens bezweckt.[3] Beide vereint bilden den in den Zivilstandsregistern eingetragenen sogen. bürgerlichen[4] Namen.

Der bürgerliche Name ist derjenige, den der einzelne Mensch in seinen sämtlichen Beziehungen zur Außenwelt, sowohl in bürgerlichen, wie rechtlichen und gesellschaftlichen, zu führen hat und zu führen berechtigt ist.[5] Man könnte ihn deshalb mit Diefenbach[6] den „allgemeinen" Namen nennen im Gegensatz zu den „besonderen", welche der Mensch neben ihm für einzelne besondere Rechtsverhältnisse führen darf oder muß. Denn außer dem bürgerlichen Namen kommt hier der Name in Frage, unter welchem die betreffende Person ein Handelsgewerbe betreibt, ferner derjenige, den sie angenommen hat, um sich damit in ihrer schriftstellerischen oder künstlerischen Tätigkeit zu bezeichnen.

Ob man bezüglich aller drei Namensformen einen Anspruch auf Schutz gegen Dritte hat, soll jetzt dargelegt werden.

Geschützt ist jedenfalls der bürgerliche Name; denn er ist derjenige, den die meisten Menschen ausschließlich führen, und der im Verkehr mit den Mitmenschen am häufigsten gebraucht wird, also das eigentliche Unterscheidungsmerkmal des Individuums bildet. Was seine beiden Bestandteile anlangt, so hatte die zweite Kommission, wie die

---

[1] vgl. Wiarda a. a. O. S. 117; Arnold a. a. O. S. 198; Hermann a. a. O. S. 157.

[2] vgl. Levi, Vorname und Familienname 1888 S. 2 ff.; Stückelberg a. a. O. S. 13 ff.

[3] Gierke, DPR. I S. 717, 719.

[4] Deutlicher drückt sich Ihering in seinen Jahrb. 23 S. 320 aus mit „gewöhnlicher oder Privatname".

[5] Staudinger, Komm. I S. 50.

[6] Diefenbach, Zur Lehre vom Namensrecht, in Puchelts Zeitschr. für deutsches bürgerl. R. und franz. Zivilrecht Bd. 35 S. 482.

Protokolle[1]) bezeugen, den Namensschutz nur für den Familiennamen vorgesehen. Im Gesetze ist jedoch die Absicht, nur diesen zu schützen, nicht zum Ausdruck gelangt. Und da feststeht, daß das Bürgerliche Gesetzbuch an die Stelle, an der es den Familiennamen meint, auch tatsächlich das Wort „Familienname“ hinsetzt,[2]) so bleibt nur übrig anzunehmen, daß unter der allgemeinen Bezeichnung „Name“ in § 12 nicht nur der Familienname, sondern auch der Vorname mitzuverstehen ist.[3]) Allerdings wird dieser Satz dahin zu beschränken sein, daß der Vorname in der Regel nicht für sich allein, sondern nur im Verein mit dem Familiennamen geschützt wird. Denn ein Mißbrauch mit dem Vornamen dürfe nur selten, nämlich nur beim Vorliegen des gleichen Familiennamens zu einer Personenverwechslung führen, in deren Verhütung ja der Zweck des Schutzes besteht.[4])

Einen bürgerlichen Namen führt nicht bloß ein Bürgerlicher, sondern auch ein Adliger. Denn wie der Ausdruck „Bürgerliches Recht“, „Bürgerliches Gesetzbuch“ nicht in Gegensatz zum „Adel“ gestellt werden kann, ebensowenig darf man die lediglich den Unterschied dem Stande nach zum Ausdruck bringende Bezeichnung „bürgerlicher Name“ und „adliger Name“ gegensätzlich gebrauchen. Der „adlige Name“ ist eben der bürgerliche Name eines Adligen und muß als solcher den gleichen privatrechtlichen Schutz wie der eines Bürgerlichen genießen.

Zwar könnte man einwenden, daß der Name eines Adligen, soweit die Adelsprädikate in Frage kommen, des durch § 12 festgesetzten Schutzes entbehre, da das Bürgerliche Gesetzbuch das Adelsrecht als Teil des öffentlichen Rechts nicht berührt. Richtig ist hieran nur, daß die Frage, ob jemand dem Adelsstande angehört und berechtigt ist, das mit der Zugehörigkeit zu einer der verschiedenen Klassen dieses Standes verbundene Prädikat zu führen, dem öffentlichen Rechte

---

[1]) I S. 47.

[2]) vgl. z. B. § 1355 BGB.

[3]) Ebenso Staudinger, Namensrecht S. 187; Fischer-Henle a. a. O. Anm. 1 zu § 12.

[4]) Übereinstimmend Staudinger, Namensrecht S. 187; Diefenbach a. a. O. S. 572; Adler, Das Recht am Namen nach österr. Zivilrecht, in Grünhuts Zeitschr. für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart Bd. 31 S. 73.

vorbehalten ist[1][2]) und daß im Bürgerlichen Gesetzbuche Bestimmungen über den Stand im publizistischen Sinne, insbesondere den Adelsstand, nicht zu treffen sind.[3]) Es muß hiergegen aber nochmals betont werden, daß das Bürgerliche Gesetzbuch jeder Bezeichnung einer Person, die sie kraft der Rechtsordnung erworben hat, Schutz verleiht, ohne Unterschied, ob das Recht zum Gebrauch auf einer Vorschrift des bürgerl. Rechts oder auf einem öffentlichrechtlichen Titel beruht.

Unzweifelhaft hat ja auch der adlige Name dieselbe Bestimmung wie der eines Bürgerlichen, nämlich die adligen Personen von einander und von anderen Personen zu unterscheiden und so einer Vermischung der Individualitäten vorzubeugen, und es ist deshalb lediglich eine Forderung der Billigkeit, beide Arten von Namen mit dem gleichen Schutze auszustatten.

In diesem Sinne sind auch Gerichtsentscheidungen ergangen.

So hatte ein Kläger „von H" beantragt, die Beklagte von H, deren Großvater ein uneheliches Kind des Majors von H mit Fräulein von B war und von H getauft wurde, zu verurteilen, sich der Führung des Familiennamens von H zu enthalten. Die Beklagte hatte Unzulässigkeit des Rechtswegs in dem erörterten Sinne eingewandt, aber mit ihrer Revision keinen Erfolg erzielt. Das Reichsgericht[4]) führt aus, im Streitfalle stehe nicht zur Entscheidung, ob die Beklagte dem Adelsstande angehöre, sondern nur, ob sie zur Führung des Namens von H berechtigt sei. Der Zusatz „von" in dem Geschlechtsnamen von H komme nicht als Standeszeichen, sondern lediglich als Bestandteil des (Gesamt-)Namens in Betracht, und für die Zulässigkeit des Rechtswegs für Klagen aus § 12 mache es keinen Unterschied, ob der zu schützende Name ein adliger sei oder nicht.

An einer andern Stelle sagt das Reichsgericht,[5]) daß der adlige

[1]) Mit der Bearbeitung dieser sogen. Standessachen ist in Preußen das dem Ministerium des königl. Hauses unterstehende Heroldsamt betraut. Darüber, sowie über die Entstehung des Heroldsamts vgl. Götze, Das preuß. Heroldsamt und der § 12 BGB., in Iherings Jahrb. 48 S. 399 ff.

[2]) Allein auch die Entscheidung dieser Frage ist den ordentlichen Gerichten nicht entzogen, wenn sie Vorfrage für einen bürgerl. Rechtsstreit ist; vgl. Urteil des KG. vom 21. 11. 1904 in ROLG. 10 S. 43.

[3]) Mot. IV S. 106.

[4]) Urteil v. 2. 2. 1905 in JurW. 1905 S. 166.

[5]) Urteil v. 30. 11. 1903 in JurW. 1904 S. 53 Nr. 3.

Name, soweit er neben der Bestimmung, die Zugehörigkeit des Trägers zum Adelsstande anzuzeigen, noch dem allgemeinen Namenszweck, die einzelnen Personen zu unterscheiden, diene, nicht bloßes Prädikat und Titel sei und also folgerichtig durch § 12 ebenso geschützt werde, wie der Name eines Bürgerlichen.

Damit erledigt sich zugleich für die Anwendbarkeit des § 12 die viel umstrittene Frage, ob das Adelsprädikat „von", das dem eigentlichen Namen des Adligen vorangesetzt zu werden pflegt, einen Teil des Familiennamens bildet, oder ob es allein zur Bezeichnung des adligen Standes bestimmt ist.[1])

Die eine Ansicht, wonach das „von" zum Familiennamen gehört, wurde besonders von dem damaligen Reichsgerichtsrat Dr. Frhrn. von Bülow vertreten.[2]) Er ging davon aus, daß der niedere Adel ein Stand im publizistischen Sinne heute nicht mehr sei und daß man unter dem Familiennamen „den Namen einschließlich des damit verbundenen Adelsprädikats" zu verstehen habe. Es erhalte also nach § 1758 BGB. der Bürgerliche, der von einem Adligen adoptiert werde, den adligen Namen des Adoptivvaters. Zur Begründung wies Bülow nach,[3]) daß, als es im 12. Jahrhundert üblich wurde, sich Geschlechtsnamen beizulegen, dazu häufig der Name des Herkunftsortes oder des Stammsitzes mit der Präposition „von" verwendet wurde. Diesen Brauch übten nicht bloß freie Bauern, sondern auch Personen, die längst adlig waren. Das Vorhandensein des Wörtchens „von" lasse also nicht auf den Besitz, sein Fehlen nicht auf den Mangel des Adels schließen.[4])

Der Behauptung Bülows, daß es heute auch noch so sei, hat

[1]) Bezüglich der höheren Titel: Freiherr, Graf, Fürst, war man einig, daß sie lediglich Standesabzeichen seien. Das bürgerliche „von", von dem unten S. 27 die Rede ist, ist selbstverständlich immer Teil des Familiennamens und geht mit diesem nach den Regeln des BGB. über. — Die gleiche Kontroverse findet sich übrigens im franz. Recht; vgl. Opet, Verwandtschaftsrecht S. 343.

[2]) vgl. „Über den Erwerb eines adligen Familiennamens durch Annahme an Kindesstatt" in DJZ. 1896 S. 432 und „Adlige Familiennamen" daselbst 1903 S. 373; sein Gutachten auf dem 24. deutsch. Juristentage, Verhandl. Bd. III S. 117. Auf seiner Seite standen Opet und Krückmann, daselbst III S. 151, 191.

[3]) Gutachten S. 137.

[4]) Gutachten S. 137.

vor allem Gierke die Ansicht entgegengestellt,[1]) daß das „von“ im Laufe der Zeit seinen Charakter geändert habe und bloßes Adelszeichen geworden sei. Dies sei vor allem in der Gesetzgebung zum Durchbruch gekommen. So habe nach preuß. allgem. Landrecht das uneheliche Kind einer adligen Dame, das Wahlkind eines adligen Adoptivvaters mit nichten den adligen Namen der Mutter, des Adoptivvaters erhalten (II, 2 § 641 bezw. 684), das Kind habe vielmehr lediglich den Familiennamen, ohne den die Adelsqualität ausdrückenden Zusatz „von“ zu führen gehabt; weiter sei durch den Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes der Adel verloren worden, und die Aberkennung des Adels durch Strafurteil habe den Familiennamen ohne das „von“ zurückgelassen (II, 9 § 81 bezw. §§ 91, 92). Auch heute noch werde jeder „Herr von“ vom Volke als adlig angesehen.[2])

Aus alledem schließt Gierke durchaus zutreffend, daß das Adelsprädikat etwas Bewegliches, entsprechend der Wandelbarkeit des Standes des damit Versehenen Veränderliches, vom Familiennamen Trennbares, also lediglich ein Standesabzeichen, nicht Teil des Familiennamens ist.[3]) Nichtsdestoweniger wird es, als zum Gesamtnamen des Adligen gehörig, von der Schutznorm des § 12, wie oben ausgeführt, mitumfaßt.

Unser geltendes Recht erkennt als besonders schutzbedürftig den kaufmännischen Namen eines Gewerbetreibenden, die Firma, an. Die Sonderführung über die Führung des kaufmännischen Namens enthält das Handelsgesetzbuch und die kaufmännische Sondergesetzgebung. Die Schutzvorschrift ist in § 37 HGB. niedergelegt.[4]) Hiernach erfolgt nur eine Repression gegen unbefugten Firmengebrauch. Es fragt sich, ob für andere Verletzungsfälle die Vorschriften des § 12 BGB. auf das Firmenrecht ergänzend zu übertragen sind. Die Frage ist zu verneinen. Abgesehen davon nämlich, daß, wie schon gezeigt, der § 12 nach den Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch nur für das

[1]) Gutachten auf dem 25. deutsch. Juristentage, Verhandl. Bd. 3 S. 43; seiner Ansicht sind Wilke daselbst 3 S. 54 und Mantey, Der deutsche niedere Adel und das BGB., im Arch. f. öffentl. R. Bd. 13 S. 27.

[2]) Gutachten S. 52.

[3]) übereinstimmend Mantey a. a. O. S. 37; Dernburg, Bürgerl. R. I, 1 S. 141; Staudinger, Namensrecht und Adelsrecht, in DJZ. 1898 S. 362; Sohm, Adelsrecht und Namensrecht, daselbst 1899 S. 8.

[4]) Soweit in Frage, zitiert unten S. 25 Note 3.

persönliche Namensrecht geschaffen werden sollte, läßt sich für die hier vertretene Ansicht noch anführen, daß die in dem § 37 a. a. O. enthaltene Schutznorm, die schon im alten Handelsgesetzbuch, und zwar als Art. 27, ihren Platz hatte, aus diesem unverändert herübergenommen worden ist, ein Beweis dafür, daß diese Bestimmung als für den Firmenschutz ausreichend angesehen wurde.[1])

Der allerstreitigste Punkt auf dem Gebiete des Namensrechts ist, ob der § 12 auf das sogen. Pseudonym auszudehnen sei.

Es ist bei Künstlern, Schriftstellern, Schauspielern usw. üblich, sobald sie dem Publikum als Künstler usw. gegenübertreten, dies nicht mit ihrem bürgerlichen Namen zu tun, sondern unter einem angenommenen Namen, eben dem Pseudonym. Diese Übung ist gewohnheitsrechtlich zugelassen, und der Verkehr sowie die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung rechnen mit ihr. So hat z. B. das Kammergericht[2]) in der Strafsache gegen einen Angeklagten J., der sich in seiner Eigenschaft als Ballettmeister eines Theaters und Tanzlehrer T=ini nannte, diesen Brauch für gerechtfertigt erklärt. Das Landgericht Bremen[3]) ferner vertritt den Standpunkt, daß ein Künstler auch unter seinem Künstlernamen verklagt werden kann, da es gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoße, wenn ein Künstler, der sich eines andern Namens als seines bürgerlichen als Bühnenname bediene, hieraus Rechte zum Nachteil eines andern herleiten könne.

Steht hiernach fest, daß die Führung eines Pseudonyms mit der Rechtsordnung vereinbar ist, so dürfte die obige Frage dann zu bejahen sein, wenn bewiesen wird, daß das Pseudonym seinem Wesen und seiner Bestimmung nach als Name anzusehen ist.

Geht man auf die Absicht des Künstlers oder Schriftstellers, der sich das Pseudonym beilegt, zurück, so ist sie meines Dafürhaltens in erster Reihe darauf gerichtet, sein Werk durch das Pseudonym zu bezeichnen, dasselbe von anderen zu unterscheiden. Indem nun das Pseudonym als solches Unterscheidungsmittel den aus dem Persönlichkeitsrechte fließenden Anspruch des Künstlers oder Schriftstellers auf

---

[1]) vgl. RG. v. 9. 12. 1904 in der zitierten Entsch. in RGE. 59 S. 285. — Auf diesem Standpunkt steht auch meist die Wissenschaft; vgl. Olshausen a. a. O. S. 77ff.

[2]) Urteil v. 28. 11. 1904 in der DJZ. 1905 S. 173.

[3]) Urteil v. 1. 11. 1904 in der DJZ. 1905 S. 752.

Individualisierung seiner selbst in seinen künstlerischen und literarischen Beziehungen zur Außenwelt verwirklicht, erfüllt es den allgemeinen Namenszweck. Es ist also Name, und zwar wahrer Name, kein falscher, sondern eben ein gelegentlich geführter zweiter Name.[1]) Daher erscheint mir der von Kohler[2]) gebrauchte Ausdruck „Maskenspiel, Maske" nicht am Platze, da mit diesem Begriffe m. E. das Moment der Täuschungsabsicht zu eng verbunden ist[3]) und diese nur vereinzelt oder in letzter Linie beim Pseudonym bestehen dürfte.

Muß man also dem Pseudonym Namensqualität und Namensfunktion einräumen, Eigenschaften, die es mit dem geschützten bürgerlichen Namen teilt, so ist es als Name im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusprechen und können in Rücksicht auf die Gleichheit des Schutzgrundes und des Schutzbedürfnisses Bedenken gegen seine Einbeziehung in den Schutzbereich des § 12 nicht geltend gemacht werden. Dazu kommt noch, daß das Pseudonym vermöge des an dasselbe sich knüpfenden Rufes ein wertvolles persönliches Gut darzustellen vermag, unter Umständen wertvoller selbst als der bürgerliche Name.

Die Tatsache, daß nach der Intention der zweiten Kommission, wie sie in den Protokollen[4]) sich widerspiegelt, der privatrechtliche Schutz nur dem Familiennamen zukomme und nicht auf pseudonyme Bezeichnungen auszudehnen sei, ist nicht imstande, das vorstehende Ergebnis zu erschüttern; denn die Reichstagskommission ist nicht der Gesetzgeber des Deutschen Reichs, und da das Gesetz selbst in § 12 nicht unterscheidet, wird auch die Auslegung ohne dringende Gründe nicht zu unterscheiden haben.[5]) Den entgegengesetzten Standpunkt des Kammergerichts,[6]) den es lediglich auf die erwähnte Einmütigkeit der 2. Kommission und das Schweigen des Gesetzes gründet, vermag ich nicht zu teilen.[7])

[1]) vgl. Leonhard, Der allgemeine Teil des BGB. S. 80.

[2]) Namenrecht BA. 5 S. 80.

[3]) Auf den Ausdruck „Maskenspiel" gründet denn auch Staudinger, Namensrecht S. 196f. seine Widerlegungsausführung.

[4]) I S. 45.

[5]) vgl. Opet a. a. O. S. 328. Auch die französische Praxis erkennt ein Recht auf das Pseudonym an; vgl. Kohler, Namenrecht S. 80f.

[6]) Urteil v. 21. 12. 1903 in Blätter für Rechtspflege im Bezirk des KG. Bd. 15 S. 32.

[7]) Für den Schutz des Pseudonyms sind: Gierke, DPR. I S. 723;

§ 5.

V. Erwerb.

Da die vorliegende Arbeit sich im besonderen nur mit dem im Namensrecht enthaltenen Verbietungsrecht beschäftigen, also zeigen will, inwiefern dem Gebrauchsrecht Schutz gewährt wird, so sollen hinsichtlich der Frage nach dem Erwerb des Namens hier nur einige Bemerkungen gemacht werden, welche für die Erörterung des folgenden geboten erscheinen.

Normen über den Erwerb und Verlust eines Namens, somit des Namensrechts, gibt das Bürgerliche Gesetzbuch bei Ordnung der rechtlichen Stellung der Ehefrau (§ 1355), der geschiedenen Frau (§ 1577), des ehelichen Kindes (§ 1616), des unehelichen Kindes (§ 1706) und Adoptivkindes (§§ 1757, 1758, 1772). Indes sind die Erwerbsmöglichkeiten mit diesen privatrechtlichen Bestimmungen nicht erschöpft, und das Bürgerliche Gesetzbuch stellt auch keineswegs die hier geregelten Erwerbsarten als einzig mögliche oder allein anzuerkennende hin. Ganz unberührt bleibt also das Recht der Staatsgewalt, Namen zu verleihen und zu ändern, und die ebenfalls dem öffentlichen Rechte angehörende Frage nach dem Erwerb eines Namens mit Adelsprädikat, endlich auch das auf §§ 3, 22 des Personenstandsgesetzes beruhende Recht des Erziehungsberechtigten zur Erteilung eines Vornamens.

Hervorgehoben sei noch, daß wenn man auf Grund irgend eines Rechtssatzes, gleichviel ob privat- oder öffentlichrechtlicher Natur, einen Namen erworben hat,[1]) unmittelbar mit dem Namenserwerb auch das

Kohler, Namenrecht S. 79; Opet, Namenrecht S. 328; Manes, Das Recht des Pseudonyms S. 55; Leonhard a. a. O. S. 80; Götte, Einiges über das Namensrecht des BGB., im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 15 S. 326 ff.; Stückelberg a. a. O. S. 151; Endemann a. a. O. S. 185; Dernburg a. a. O. S. 140; Diefenbach a. a. O. S. 567; Cohn a. a. O. S. 33; Matthiaß, Lehrb. des bürgerl. R. II S. 185; Eck a. a. O. S. 43; gegen: Staudinger, Namensrecht S. 194; Gareis, Komm. I Anm. 2 zu § 12; Ramdohr a. a. O. S. 61 u. 71; Planck, Bürgerl. R. Nr. 5 zu § 12; Siméon, Recht und Rechtsgang I S. 62.

[1]) Gleichgültig ist für den Schutz, ob der Erwerb vor oder nach dem 1. 1. 1900 geschah; Staudinger, Namensrecht S. 188. — In jedem Falle muß aber ein wirksamer Rechts- und Erwerbsgrund vorliegen; rein willkürliche Bezeichnungen, z. B. Spitz- oder Verbrechernamen, entbehren jeglichen Schutzes.

Namensrecht entsteht[1]) und das Privatrecht sodann das Recht zum Gebrauch dieses Namens anerkennt und demselben Schutz verleiht.[2])

---

[1]) Hierin liegt ein Unterschied von dem dem Namensrechte verwandten Markenrechte. Dieses wird nämlich trotz erfolgter Annahme der Marke erst perfekt durch Anmeldung und Eintragung derselben in die Zeichenrolle; Kohler, Markenschutz S. 248.

[2]) Denkschr. zum Entw. eines BGB. S. 5 (Guttentag); vgl. im übrigen über Erwerb und Verlust die Darstellung bei Opet a. a. O. S. 329—372 und Stückelberg a. a. O. S. 51—88.

Zweiter Teil.

Der Namensschutz im besonderen.

Die Befugnis des Menschen, Eingriffen in sein Namensgebrauchsrecht entgegenzutreten, ist vom Bürgerlichen Gesetzbuch in verschiedener Weise ausgestaltet worden.

Bevor jedoch näher darauf eingegangen werden kann, sind zunächst noch einige Vorfragen zu lösen.

§ 6.

I. Die beteiligten Personen.

1. Der „Berechtigte".

Die prinzipalste dieser Fragen dürfte die sein, wem das Gesetz den ausgesprochenen Schutz gewährt, m. a. W. wer der zur Reaktion gegen Störungen seines Gebrauchsrechts „Berechtigte" im Sinne des § 12 ist. Die Antwort auf diese Frage muß nach dem Vorausgegangenen notwendig dieselbe sein, wie diejenige auf die Frage, wer der Namensberechtigte ist, also wer überhaupt gesetzlich einen Namen erwerben kann. Es liegt auf der Hand, daß als Träger des Namensrechts als eines Privatrechts nur ein von der Rechtsordnung anerkanntes Privatrechtssubjekt in Betracht kommen kann.

Dies ist aber in erster Reihe eine natürliche Person, ein Mensch; denn die Rechtsfähigkeit ist für alle Menschen anerkannt (§ 1 BGB.).

Ihnen stellt das Bürgerliche Gesetzbuch die sogen. juristischen Personen als gleichwertige Rechtssubjekte gegenüber. Denn in den einschlägigen Gesetzesbestimmungen: § 1: „Die Rechtsfähigkeit des

Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt" und § 21: „Ein Verein . . . erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister" — kann unter „Rechtsfähigkeit" unmöglich doch etwas Verschiedenes verstanden werden. Auch rein äußerlich schon bringt das Bürgerliche Gesetzbuch die Gleichstellung beider Arten von Personen zum Ausdruck, indem es die eben zitierten Vorschriften jeweils an den Anfang der betreffenden Titel setzt und zudem die Normen über die juristischen Personen mit denen über die natürlichen in einem Abschnitt, dem ersten des ersten Buchs „Personen" vereinigt. Natürlich kann diese Gleichstellung nur so weit reichen, als sich nicht aus der unkörperlichen Natur der juristischen Personen Abweichungen ergeben.

Außer dieser Anerkennung der gleichen Rechtsfähigkeit für die natürlichen und juristischen Personen hat das Bürgerliche Gesetzbuch auch noch in anderer Weise kundgegeben, daß die juristischen Persönlichkeiten in gleicher Weise wie die natürlichen des durch § 12 BGB. garantierten Schutzes teilhaftig sein sollen. Es spricht nämlich in diesen Paragraphen schlechthin vom „Berechtigten" und engt diesen Begriff nicht etwa auf solche Berechtigte ein, die physische Individuen sind. Es gewährleistet grundsätzlich den Schutz eines jeden Personennamens, nicht bloß des Familiennamens. Das Gesetzbuch beschäftigt sich endlich in späteren Abschnitten ausdrücklich mit Bezeichnungen juristischer Personen — § 57 BGB. — und man müßte es als geradezu unerfindlich hinstellen, wenn das Gesetz diese von ihm selbst geschaffenen Benennungsarten von dem sonst allgemeinen Schutze ausschließen wollte.[1])

Der Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, daß der § 12, der in dem Titel über natürliche Personen seinen Platz hat, auch auf die juristischen Anwendung finden solle, kann an dem gefundenen Resultat nichts ändern.[2]) [3])

[1]) vgl. Ramdohr a. a. O. S. 43.

[2]) Übereinstimmend Fischer-Henle, Handausgabe Anm. 4 zu § 12; Staudinger, Namensrecht S. 199, Komm. I S. 57; Ramdohr, Das Recht zum Gebrauch eines Namens nach BGB., in Gruchots Beiträgen 43 S. 43; Hölder, Komm. I § 12 Anm. 1d; Kohler, Namenrecht S. 108; Stückelberg a. a. O. S. 152.

[3]) Bei dieser Erörterung ist die Auffassung zugrunde gelegt, daß die juristische Person ein wirklich existentes Wesen ist; für diejenigen, welche die juristischen

Im einzelnen ist zur Aktivlegitimation zu sagen, daß im Falle des unbefugten Gebrauchs eines Familiennamens jedes Familienmitglied berechtigt ist, die betreffenden Forderungen geltend zu machen, bezw. zu klagen.[1]) Auch eine Ehefrau muß zur gerichtlichen Abwehr von Angriffen gegen ihr Namensgebrauchsrecht als selbständig legitimiert gelten, da sie ein selbständiges, nicht vom Ehemanne abgeleitetes Recht zum Gebrauch ihres Namens hat (§§ 1355 mit 1577, 1, 3 BGB.).[2])

Allein, nur wer persönlich zum Gebrauch eines Namens berechtigt ist, kann gegen Verletzungen desselben sein Veto einlegen. Belehrend in dieser Richtung ist folgende Entscheidung des Reichsgerichts.

Ein Fabrikant W in S, Inhaber der Firma „Friedrich Herder, Abraham Sohn" hatte gegen den Fabrikanten M daselbst, der die Firma „H. Herder" führte, auf Unterlassung dieser Firmenführung geklagt. Er hatte sich zur Begründung der Klage außer auf § 37 Abs. 2 HGB.[3]) noch auf § 12 berufen. In erster und zweiter Instanz war die Klage abgewiesen worden, und auch die Revision hatte keinen Erfolg.[4]) In den Gründen führt das Reichsgericht aus, es gehe aus den Erörterungen der Denkschrift (S. 7), den Verhandlungen der zweiten Kommission (Prot. I S. 44, 45) und den Beratungen des Reichstags hervor, daß durch das Bürgerliche Gesetzbuch neben dem bereits bestehenden gewerblichen Namensschutze (Firmen- und Warenzeichenrecht) ein allgemeiner Anspruch auf Schutz des bürgerlichen Namens anerkannt werden sollte und daß dieses Privatrecht nur auf den Schutz gegen die mögliche Verwechslung einer Person gerichtet sei. Hiernach könne der Inhaber einer Firma den Schutz des § 12 für einen Namen, den er selbst nicht trägt, der vielmehr nur in der von ihm geführten Firma vorkommt, nicht in Anspruch nehmen.

Personen für eine bloße Fiktion halten, kann von einer Analogie mit den natürlichen Personen und einem Namensschutz kaum eine Rede sein (Staudinger, Komm. I S. 58).

[1]) Entsch. des RG. in Zivils. 29 Nr. 32.

[2]) vgl. Entsch. d. RG. v. 26. 8. 1901 in Gruchots Beitr. Bd. 46 S. 127.

[3]) „Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen. . . ."

[4]) Entsch. v. 9. 12. 1904 in RGE. Bd. 59 S. 285, JurW. 1905 S. 72 Nr. 3.

2. Der „Andere".

Nunmehr wirft sich die mit der eben erörterten korrespondierende Frage auf, gegen wen der Berechtigte sein Recht geltend machen kann, m. a. W. wer als der „Andere" anzusehen ist, von dem der § 12 spricht.

Es liegt auf der Hand und geht auch aus § 12 hervor, daß dies nur jemand sein kann, dem kein Titel für den Eingriff in das Namensgebrauchsrecht des Berechtigten zur Seite steht.

Wenn demnach öffentliche Behörden innerhalb der zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Wahrnehmung öffentlichrechtlicher Befugnisse über die Richtigkeit der Namensführung wachen und Entscheidungen treffen, so kann in einer Einmischung ihrerseits in die Namensverhältnisse eine Verletzung des Namensrechts nicht liegen. Daraus folgt, daß gegen eine öffentliche Behörde auf Grund ihrer Maßnahmen mit dem Verbietungsrecht nicht eingeschritten werden kann. In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht[1]) einen Rechtsstreit eines Herrn v. Z. gegen den herzogl. anhaltinischen Staat entschieden.

Von den anhaltinischen Staatsbehörden (Verwaltungsgerichts- und Standesamtsbehörden) war in den von ihnen geführten Registern und Büchern sowie in den an den Kläger gerichteten Schreiben das Wörtchen „von" aus dessen Namen fortgelassen worden. Der Kläger sah darin ein Bestreiten seines Rechts zum Gebrauch des Namens „v. Z." und beantragte, den Beklagten zu verurteilen, als Bestandteil seines Namens das „von" anzuerkennen. Unstreitig handelte es sich aber in sämtlichen vom Kläger behaupteten Verletzungsfällen um Ausübung öffentlichrechtlicher Funktionen, und so erklärte der höchste Gerichtshof den Rechtsweg zutreffend für ausgeschlossen. Wären aber die Beeinträchtigungen des vom Kläger in Anspruch genommenen Rechts außerhalb oder in Überschreitung dieser Befugnisse erfolgt, so würde, wie das Reichsgericht mit Recht fortfährt, die Nichtzuerkennung der Namensform „v. Z." als Bestreiten im Sinne des § 12 anzusehen und der Rechtsweg gegen den anhaltinischen Staat wegen des Verhaltens seiner Behörden zulässig sein.

Wenn also das preußische Heroldsamt, das zur Bearbeitung der sogen. Standessachen berufen ist,[2]) dem Angehörigen einer Familie, die

[1]) Urteil v. 12. 12. 1904 in JurW. 1905 S. 72 Nr. 4.

[2]) vgl. oben S. 16 Note 1.

in ihrem Namen das Wort „von“ führt, ohne jedoch den Adel für sich zu beanspruchen,[1]) die Befugnis, dieses „von“ anzuwenden, in Abrede stellt, so steht dem Verletzten wegen dieser Überschreitung der Zuständigkeit unzweifelhaft der Rechtsweg gegen das Heroldsamt offen.[2])

Unter Umständen ist aber auch der Schutz des § 12 gegen Behörden als solche gegeben.

In Hamburg besteht ein Gesetz, das sogen. Verhältnisgesetz, das in seinem § 24 Abs. 2 die Zulässigkeit von Klagen wegen Verletzung von Privatrechten durch Verfügungen oder Maßregeln von Behörden regelt. Als eine unter diese Bestimmung fallende Maßregel hat es das Oberlandesgericht Hamburg[3]) angesehen, als die dortige Polizeibehörde in ihren Melderegistern den durch Adoption erlangten Namen eines Einwohners sich einzutragen weigerte, und das gedachte Gericht hat daher eine bezügliche Klage zugelassen.

Zu erwähnen ist hier, daß die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs im allgemeinen nach Landesrecht zu beurteilen ist. Denn durch die Vorschrift des § 13 GVG., wonach vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, ist eine reichsrechtliche Bestimmung darüber, für welche Ansprüche der Rechtsweg zulässig ist und welche Angelegenheiten als „Verwaltungssachen“ zu gelten haben, nicht getroffen.[4])

Um noch auf die Passivlegitimation bei Feststellungsklagen einzugehen, so hat das Reichsgericht zu ihrer Begründung das bloße Feststellungsinteresse für ausreichend erklärt (Bd. 35 S. 96), d. h. richtiger Beklagter ist derjenige, dem gegenüber die Feststellung zu erlangen für den Kläger von rechtlichem Interesse ist. Notwendig ist also nicht, wie das Reichsgericht zur Sachlegitimation in seinen älteren Entschei-

[1]) Namen wie „von der Elbe“ oder zusammengezogen „Vonessen“, „Vonhaus“.

[2]) Urteil des RG. v. 8. 3. 1900 im preuß. Justizministerialblatt 1900 Nr. 47.

[3]) Urteil v. 3. 10. 1903 in Seufferts Arch. Bd. 60 S. 129.

[4]) Für Preußen kommen in Betracht das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. 8. 1883, das Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen v. 11. 5. 1842, sowie das Gesetz betr. die Erweiterung des Rechtswegs v. 24. 5. 1861.

dungen angenommen hat, daß das festzustellende Rechtsverhältnis unter den Parteien bestehen müsse, ebenso nicht, wie von ihm später gefordert wird, daß das festzustellende Rechtsverhältnis wenigstens unter den Parteien streitig sei.[1])

§ 7.

II. Arten der möglichen Beeinträchtigungen.

Die Eingriffe in das Namensgebrauchsrecht des Berechtigten können sehr verschiedenartig sein. Doch werden sie sich immer unter zwei Hauptformen und -begriffe unterbringen lassen, nämlich entweder als ein Bestreiten des Rechts oder ein unbefugter Gebrauch des Namens anzusehen sein. Und in der Tat kennt und nennt denn auch § 12 diese beiden Verletzungsmöglichkeiten.

Das Vorhandensein eines abwehrfähigen Angriffs ist, wie sich zeigen wird, nicht lediglich nach rechtlichen, sondern wesentlich auch nach tatsächlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.[2])

1. Bestreiten.

Bestreiten ist ein anderen gegenüber betätigtes Verhalten des Störers, wodurch dem Namensträger das Recht zum Gebrauch seines Namens abgesprochen wird und abgesprochen werden soll.[3]) Das ausschlaggebende Gewicht wird also auf die rechtskränkende Absicht des Bestreiters zu legen sein.[4]) Zum mindesten muß er das Bewußtsein haben, daß dem Berechtigten ein anderer Name zukommt als der, mit dem er ihn benennt. In Fällen, in denen jene Absicht, etwa infolge von Vergeßlichkeit, fehlt, oder sich der Bestreiter nicht wenigstens bewußt ist, daß er den Berechtigten unrichtig benennt, kann mithin von einem Bestreiten logischerweise nicht die Rede sein.

[1]) vgl. Lux, Die Notwendigkeit der Streitgenossenschaft, in Fischers Abhandl. zum PrivR. u. Zivilpr. Bd. 13 Heft 2 1906 S. 87/88, 79.

[2]) vgl. Urteil des RG. v. 11. 10. 1904 in „Badische Rechtspraxis" 1905 S. 101.

[3]) So m. E. treffend Staudinger, Komm. I S. 61. Gleichgültig ist, ob dies ein Träger desselben Namens oder ein Dritter tut.

[4]) Ebenso Opet, Namenrecht S. 381; a. A. Cohn a. a. O. S. 32; Olshausen a. a. O. Note 228.

Namensbestreitungen werden überhaupt nicht gerade häufig vorkommen,[1]) oder doch nur in Verbindung mit der Geltendmachung des Rechtes zur Führung des eigenen Namens, das man dem andern bestreitet, und gegen den man wegen Beeinträchtigung vorgeht. Es lassen sich denn auch gerichtliche Entscheidungen in dieser Richtung nicht finden. Denn Fälle, in denen A dem B geradezu und ausdrücklich sagt: „Du heißest ja gar nicht B" werden nur selten sein. Meistens wird es sich um ein indirektes Bestreiten handeln, derart, daß A den B im Gespräche mit ihm C nennt,[2]) daß also etwa einer Ehefrau ihr Mädchenname, einem ehelichen Kinde der Mädchenname der Mutter, einem Adligen sein Name ohne das Adelsprädikat beigelegt wird. Aber auch Dritten gegenüber ist ein Bestreiten des Rechts des Namensträgers möglich. Man hat hier an Fälle zu denken, daß der Bestreiter im Gespräch mit anderen behauptet, der Berechtigte führe einen ihm nach der Namensordnung nicht zukommenden Namen.

Gleichbedeutend ist es, ob die Bestreitung mündlich oder schriftlich, öffentlich oder nicht öffentlich erfolgt.

2. Interesseverletzung durch unbefugten Gebrauch des gleichen Namens.

Ungleich häufiger als die eben erörterten Fälle werden im Leben diejenigen sein, in denen das Recht des Namensträgers durch unberechtigte Benutzung seitens Dritter angetastet wird. Dafür spricht deutlich die größere Zahl von Erkenntnissen hoher und höchster Gerichtshöfe, die in dieser Hinsicht ergangen sind.

Von den mehreren zum Tatbestande dieses Eingriffs gehörigen Merkmalen erscheint zunächst notwendig festzustellen, in welcher Weise der Unberechtigte den Namen des Berechtigten „gebrauchen" muß, wenn er aus dem § 12 belangt werden soll. Denn es liegt auf der Hand, daß, wenn man einen anderen mit seinem Namen benennt, man auch seinen Namen gebraucht, daß dieser Gebrauch aber nicht ein

[1]) vgl. Fischer a. a. O. S. 309f.

[2]) Ob einmal oder beharrlich, begründet im Hinblick auf das Erfordernis der rechtskränkenden Absicht keinen Unterschied.

widerrechtlicher sein kann, da jeder Name in gewissem Sinne Gemeingut aller geworden ist.

Rein sprachlich betrachtet aber weist uns das Wort „Gebrauch" auch auf noch andere Verwendungsarten hin. So ist es denkbar, daß der Unberechtigte sich des Namens für sich selbst bedient, oder daß er damit seine Sache bezeichnet, oder endlich, daß er ihn in einer Weise benützt, die auf irgend einen nicht bestehenden Zusammenhang mit dem Berechtigten deutet.[1])

Ein Sichbedienen ist darin zu sehen, daß der Usurpator den fremden Namen sich selbst, zur Bezeichnung seiner eigenen Person beilegt. Dies kann so geschehen, daß er sich mit ihm mündlich benennt, sei es im Privatleben oder im Verkehr mit Behörden, oder daß er unter ihm Unterschriften leistet oder private oder öffentliche Urkunden abfaßt.

Das Recht des befugten Namensträgers wird aber auch getroffen, wenn der Unberechtigte dessen Namen zur Bezeichnung seiner Sache verwendet, z. B. sein Hotel,[2]) seinen Tanzsaal[3]) nach ihm benennt. In manchen dieser Fälle, z. B. Benennung eines Hundes mit dem fraglichen Namen, dürfte es für den Namensberechtigten allerdings angezeigt sein, eher eine Anzeige zwecks strafrechtlicher Verfolgung wegen Beleidigung zu erstatten, als aus seinem Namensrecht zivilrechtlich vorzugehen.[4])

Endlich muß man eine Namensbenutzung als mißbräuchliche ansehen, wenn der Unberechtigte den fremden Namen in einer Art verwendet, welche die Annahme von nicht vorhandenen Beziehungen zu der Person des Berechtigten hervorrufen kann. So wenn er unter dem fremden Namen als Pseudonym seine Schriften oder künstlerischen Erzeugnisse vor die Öffentlichkeit bringt, oder wenn er ihn in seine

[1]) Daß das Verbietungsrecht allgemein gegen den „Gebrauch" eines Namens gegeben wurde, ist einer Anregung Fischers a. a. O. S. 308 zu danken. Der Teilentwurf 2. Lesung verbot nur, daß ein Unbefugter des Namens „sich bediene", was, wie Fischer treffend bemerkt, gleichbedeutend ist mit „sich selbst den Namen beilegen".

[2]) So OLG. Kassel, Urteil v. 27. 10. 1903 in Seufferts Arch. Bd. 60 S. 305.

[3]) So RG. v. 13./27. 3. 1901 in ROLG. 2 S. 312, bestätigt durch RG. v. 10. 10. 1901 in JurW. 1901 S. 766.

[4]) Derselben Ansicht Cohn a. a. O. S. 34.

Firma aufnimmt oder sich ihn als Warenzeichen eintragen läßt;[1]) ebenso wenn er ihn im Betriebe seines gewerblichen Unternehmens, in Anzeigen, Geschäftspapieren, Anpreisungen oder auf Aushängeschildern verwertet; nicht minder, wenn er die in seinem Geschäft hergestellten Waren und Produkte unter dem fremdem Namen als Warenzeichen absetzt, etwa sein Zahnwasser mit dem Namen eines tüchtigen Zahnarztes versieht,[1]) oder dasselbe fälschlich als „nach dem Rezept, dem System von N. N. hergestellt" ausgibt.[2]) Hierher sind auch die Fälle zu rechnen, in denen der Unberechtigte in seinem Werke, sei es Drama, Roman oder Zeitung, eine Person mit dem Namen des Berechtigten auftreten läßt, einerlei mit welchen Eigenschaften die Figur ausgestattet ist.[3])

Wenn in diesem Abschnitte allgemein von dem Gebrauche eines Namens gesprochen wurde, so soll damit nicht gesagt sein, daß nur dann ein Mißbrauch vorliegt, wenn der ganze Name des befugten Namensträgers durch den Usurpator benützt wird. Vielmehr bleibt es sich für die Beurteilung gleich, ob der Anmaßer seinen Namen vollständig mit dem fremden vertauscht — ein uneheliches Kind führt den Namen des angeblichen Erzeugers, die Konkubine eines Ehemannes dessen Namen — oder ihn mit Abänderungen gebraucht, um ihn jenem anzunähern, — ein Meyer nennt sich Mayer — oder ob er den fremden Namen nur teilweise oder als Zusatz zu dem eigenen benützt. Einen Mißbrauch durch teilweise Verwendung des Namens des Berechtigten begeht z. B. derjenige, der denselben Familiennamen wie ein Adliger führt und ihm das Adelsprädikat vorsetzt, oder der bei gleichem Familiennamen auch noch den Vornamen des Berechtigten annimmt. Ein unstatthafter Zusatz ist in der Verbindung des fremden Namens mit dem eigenen oder, was wichtiger sein wird, mit der Firma des Usurpators zu erblicken, mag die Verbindung nun dazu dienen, die Person oder das Geschäft des Anmaßers näher zu bezeichnen, vielleicht auch ihnen einen besonderen Nimbus zu verleihen oder schließlich ein Nachfolgeverhältnis

---

[1]) So Urteil des RG. v. 20. 2. 1903 in RGE. Bd. 54 S. 42.

[2]) So Kohler, Markenschutz S. 154. In vielen dieser Fälle wird mit der Namensschutzklage eine Klage wegen Verletzung eines Markenrechts oder eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs konkurrieren.

[3]) Näheres darüber unten S. 37. A. A. übrigens Ramdohr a. a. O. S. 72, der aber von einem zu engen Begriff des Wortes Gebrauch ausgeht. Wie der Text Siméon a. a. O. S. 60.

auszudrücken. Solche unbefugten Zusätze sind etwa: B.s Eidam, Schüler des X, früher Sozius des Y, ehemaliger Beamter des Z, vormals Betrieb von N. N.[1] Der Charakter des Unbefugten wird diesen Hinzufügungen selbst dann nicht genommen, wenn die zusätzlichen Angaben auf Wahrheit beruhen.

Bei allen den getroffenen Aufzählungen ist unterstellt, daß der fremde Name „unbefugt" gebraucht wird.[2] Man gebraucht einen Namen stets dann unbefugt, wenn man ihn nicht den Regeln über Namenserwerb entsprechend erhalten hat.[3] Daraus folgt, daß wenn jemand auf Grund eines rechtmäßigen Titels denselben Namen wie ein anderer gebraucht, dieser Gebrauch niemals ein Eingriff in ein fremdes Namensrecht sein kann, vielmehr lediglich Ausübung des eigenen Rechts ist. Beide Namensträger sind eben formal gleichberechtigt.[4] Dies rechtfertigt aber nicht den Schluß, daß der eine der beiden oder mehreren konkurrierend Berechtigten dann auch, ohne sich haftbar zu machen, die aus dieser Unvollkommenheit unseres Namensinstituts originierende Identität der Namen tendenziös ausnützen dürfte, indem er z. B. sein Namensschild in derselben Form, Farbe, Schrift und Umgebung hielte wie der Mitberechtigte. Denn darin würde unzweifelhaft ein Mißbrauch liegen, zwar nicht ein solcher, der aus dem Namensrecht geahndet werden, sondern gegen den nur auf Grund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus dem Gesichtspunkte der Vermischung der Individualitäten Repression geübt werden könnte.[5]

Außer in dem Falle der Gleichberechtigung mehrerer ist der Gebrauch eines Namens auch dann ein nicht unbefugter, wenn der Berechtigte dem andern die Benützung seines Namens ausdrücklich

[1]) vgl. Adler a. a. O. S. 25; RG. v. 12. 12. 1903 in RGE. 56 S. 187; OLG. Bamberg in ROLG. 2, 215.

[2]) Hier ist es gleichgültig, ob der Usurpator in gutem oder bösem Glauben handelt; vgl. Cosack S. 4.

[3]) Kohler, Namenrecht S. 78.

[4]) Für den jüngeren besteht nicht etwa eine dem Firmenrecht (§ 30 HGB.) entsprechende Verpflichtung, seinem Namen einen unterscheidenden Zusatz hinzuzufügen. Vgl. aber Kohler, Markenschutz S. 131 und Bürgerl. Arch. Bd. 10 S. 260 (über die beiden Dichter Felix Dahn) in dem Artikel „Zur Konstruktion des Urheberrechts".

[5]) Über diese so viel besprochene Homonymie vgl. die ausgezeichnete Darstellung bei Kohler, Markenschutz S. 132 f.

oder stillschweigend gestattet hat. In dem ersteren Falle, den man dem patentrechtlichen Lizenzvertrage vergleichen könnte, überträgt nicht etwa der Berechtigte sein Namensrecht, denn der Name ist, wie oben erörtert, kein Rechtsobjekt, sondern hat nur Bezeichnungskraft; vielmehr begibt er sich nur seines Rechts, von der in seinem Namensrechte liegenden Untersagungsbefugnis Gebrauch zu machen. Ist aber eine zeitliche Grenze gezogen, bis zu welcher der Gebrauch gestattet ist, z. B. bis zur Konzessionserteilung bei einer Anstalt,[1]) so wird der nach dieser erfolgende Weitergebrauch zu einem widerrechtlichen und verfolgbaren.

Eine stillschweigende Einwilligung zur Fortführung eines Namens hat das Reichsgericht beim Verkauf eines den Namen des Verkäufers tragenden Pensionats als erteilt angesehen.[2]) Es führt aus, daß der Name für die Anstalt einen besonderen Wertfaktor bilde und der Natur der Sache nach beim Verkaufe mit übergehe, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.[3]) Und dies mit Recht, denn in diesem Falle ist der Name nicht mehr darnach angetan, den Inhaber des Pensionats zu individualisieren, sondern er ist eben Bestandteil der Sache geworden.

Indessen kann die Befugnis zur Benützung des Namens nicht schon daraus hergeleitet werden, daß der Berechtigte den Gebrauch unter der Herrschaft des früheren Rechts ohne Widerspruch geduldet hat.[4])

Eine Verletzung eines fremden Namensgebrauchsrechts liegt endlich ebenfalls nicht vor, wenn der Name einer historischen oder im öffentlichen Leben stehenden Person als Bezeichnung einer Sache gebraucht wird.[5]) Nur ein entwürdigender Gebrauch wäre zu verwerfen, weil darin eine Beschimpfung der Persönlichkeit läge. Hat sich die betreffende Person aber die Benützung ihres Namens verbeten, dann ist der sonst unschuldige Gebrauch ein unbefugter.[6])

Ein weiteres Erfordernis für den Namensschutz stellt § 12 in der

---

[1]) So OLG. Bamberg, Urteil v. 26. 1. 1901 in ROLG. 2, 215.

[2]) Urteil v. 19. 10. 1900 in Gr. 45 S. 174.

[3]) Stückelberg a. a. O. S. 121 redet passend von „präsumierter Autorisation" zum Gebrauch.

[4]) vgl. RG. v. 10. 10. 1901 in JurW. 1901, 766.

[5]) z. B. Restaurant zum Fürst Bismarck, Hatzfeldt-Weizen.

[6]) vgl. Kohler, Markenschutz S. 163, ähnlich Namenrecht S. 83.

„Gleichheit“ des gemißbrauchten und wahren Namens auf. Was unter „gleich“ zu verstehen ist, entzieht sich als Tatfrage jeder allgemeinen theoretischen Erörterung. Nur folgendes wird sich sagen lassen.

Der Name ist, wie oben ausgeführt, ein Mittel der Charakteristik der Person. Wenn also der vom Unberechtigten gebrauchte Name von dem wahren so wenig verschieden ist, daß er im Verkehr, d. h. vom Publikum als dasselbe Charakteristikum angesehen wird und der Namensberechtigte auch durch den falschen Namen getroffen und bezeichnet erscheint, so dürfte dem Erfordernis der „Gleichheit“ der beiden Namen Genüge geschehen. Hieraus geht hervor, daß der unbefugt gebrauchte Name nicht strikt identisch mit dem wahren Namen zu sein, daß eine graphische Übereinstimmung zwischen beiden nicht vorzuliegen braucht.[1]) Das entscheidende Moment wird vielmehr darin zu suchen sein, ob der legitime und der angemaßte Name gleich lauten oder sonst in der Vorstellung des Publikums miteinander zusammenlaufen.

Aufgabe des Richters wird es mithin sein, sich bei Beurteilung der Verwechslungsfähigkeit der beiden Namen in die Seele des Publikums hineinzudenken, dessen Auffassungskraft und Erinnerungsvermögen unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen.[2]) Er befindet sich ja dem Publikum gegenüber in der glücklichen Lage, auf die Verschiedenheit der beiden Namen aufmerksam gemacht zu werden.

Die bisher angeführten Merkmale reichen aber zur Begründung des Tatbestandes einer abwehrfähigen Beeinträchtigung im Sinne des zweiten Vorderhalbsatzes des § 12 nicht aus. Erfordert wird noch, daß durch den unbefugten Gebrauch des gleichen Namens das Interesse des Berechtigten verletzt wird. Fehlt ein solches, so kann trotz nachweislich unbefugten Gebrauchs von einer Beeinträchtigung keine Rede sein.[3])

Aus der allgemeinen Fassung des Gesetzes ergibt sich, daß auch Interessen zu berücksichtigen sind, die nicht „Vermögens“interessen sind. Sie können

[1]) Ramdohr a. a. O. S. 15; Boden, über Namensgleichheit, im Zentralbl. für freiw. Gerichtsbarkeit und Notariat 1904/05 S. 311.

[2]) Kohler, Markenschutz S. 286; RG. vom 14. 2. 1905 in RGE. 60 S. 154.

[3]) Gegen das Erfordernis der Interesseverletzung besonders Gierke, DPR. I S. 722.

trotzdem sehr viele sein und brauchen nicht bloß in der Einbildung zu stehen.[1]) So ist nach der Denkschrift zum 2. Entw.[2]) die Interessenverletzung schon dann gegeben, wenn infolge des Mißbrauchs eines Namens eine Verwechslung herbeigeführt und dadurch das Verhalten, die Handlungen und Leistungen eines anderen dem Berechtigten zugerechnet werden, oder wenn durch Anmaßung eines Familiennamens der Anschein der Zugehörigkeit zur Familie des Berechtigten erweckt wird. Im übrigen lassen sich auch hier spezielle Regeln nicht aufstellen, sondern es ist im einzelnen Falle zu untersuchen, ob das behauptete besondere Interesse zur Klagebegründung genügt. Die folgende Aufstellung soll jedoch einige von den Gerichten entschiedene Fälle als Beispiele bieten.

Ein berechtigtes Interesse hat das Kammergericht[3]) einem Kläger zuerkannt, der sich dagegen wehrte, daß sein Name unbefugt zur Bezeichnung eines Vergnügungsetablissements verwendet und mit den daselbst vorgekommenen unangemessenen Ereignissen in Verbindung gebracht wurde. Auch in dem Weiterführen des Namens einer gekauften Anstalt lediglich zum Zweck der Reklame ist zutreffend eine Interesseverletzung gesehen worden;[4]) nicht weniger dann, wenn die Benützung des Namens in der Absicht begangen wird, das Publikum über den Besitzer und die Leitung einer Anstalt irrezuführen und dadurch zu größerem Zuspruch zu veranlassen oder auch bloß, um den Berechtigten zu kränken.[4]) Auch eine Ehefrau kann als Verletzung ihres Interesses geltend machen, daß es ihr nicht gleichgültig sei, wenn eine andere Person sich die Stellung der Ehefrau ihres Ehemannes anmaßt.[5])

Eine Interessenverletzung dürfte aber nicht vorliegen, wenn der mißbrauchte Name ein derart häufiger ist, daß füglich an eine Verwechslung mit der Person des Berechtigten oder ein Eindringen in seine Familie nicht zu denken ist. Die Namen Meier, Schulze, Müller, Schmidt, die bekanntlich große Verbreitung besitzen, werden also kaum je die Möglichkeit des gerichtlichen Einschreitens gewähren. Je ge-

[1]) Übereinstimmend Dernburg a. a. O. S. 140; Kohler, Namenrecht S. 99 u. 110; Opet, Namenrecht S. 390; Prot. I S. 45, IV S. 113.

[2]) S. 4.

[3]) In der schon zit. Entsch. v. 13./27. 3. 1901, ROLG. 2, 312.

[4]) OLG. Bamberg in der zit. Entsch. vom 26. 1. 1901 in ROLG. 2, 215.

[5]) Urteil des RG. v. 26. 9. 1901 in Gr. 26, 127.

ringer andererseits die Zahl der Träger eines Namens ist, um so größer wird die Wahrscheinlichkeit der Verwechslung oder Annahme falscher Familienbeziehungen sein.[1]) Die Träger selten oder vielleicht gar nur einmal vorkommender Namen, der sogen. Namensunika, sind also hinsichtlich des Schutzes besser bestellt, als die eines häufig geführten.

Ein für die Beurteilung des Tatbestandsmerkmals der Interesseverletzung lehrreicher Fall beschäftigte im Vorjahre die Berliner Gerichte.

Die Berliner „Illustrierte Zeitung“ brachte fast in jeder ihrer Nummern eine illustrierte Abonnementseinladung, in der die humoristische Figur eines Professors Biedermann ständig wiederkehrte. Diesem Biedermann, dem Typus des zerstreuten Professors, wie er noch in der Vorstellung des Publikums lebt, widerfährt bald dieses, bald jenes Abenteuer, aber jedes hat Bezug auf die Zeitung, deren Abonnent er ist. Durch diese Publikation fühlte sich ein Professor Biedermann in Steglitz bei Berlin in seinem Namensgebrauchsrechte verletzt und beantragte bei dem Landgericht I in Berlin eine einstweilige Verfügung, durch die der Zeitung die Führung des Namens Professor Biedermann untersagt würde. Dieses Gericht lehnte den Antrag ab, das Kammergericht aber gab ihm statt, in der Erwägung, daß der Antragsteller der einzige Professor namens Biedermann in Berlin sei und deshalb der Gebrauch des Namens Professor Biedermann als unbefugter das Interesse des Berechtigten verletze.“

Dieser Argumentation vermag ich nicht beizutreten, und zwar aus folgenden zwei Gründen.

Das Wort „Biedermann“ ist kein Name, es ist vielmehr Gattungsbegriff, der Typus einer bestimmten Menschenklasse. Man versteht unter einem Biedermann einen braven, sittlich denkenden und gutmütigen, aber etwas beschränkten und irgendwelchen Neuerungen in seiner Lebensführung ängstlich gegenüberstehenden Menschen. In dieser Bedeutung ist das Wort Biedermann allenthalben in unserer Literatur im Gebrauch, und man ist als Leser weit entfernt davon, die Vorstellung einer bestimmten Person damit zu verbinden. Wenn nun jemand, wie der Professor Biedermann in St., diesen Gattungs-

[1]) Ebenso Opet, Namenrecht S. 392.

namen trägt, so muß er sich eben gefallen lassen, daß man ihn gebraucht. Von der Verletzung seines Interesses wegen Gefahr der Verwechslung oder Zurechnung der gedachten Abenteuer kann also keine Rede sein. Auch der Mitgebrauch des Wortes „Professor" kann daran nichts ändern, da dieser Begriff nur das Gattungsmäßige erhöht, keineswegs aber besonders auf den Antragsteller hinweist.

Dies leitet uns zu dem zweiten Punkte über. Selbst wenn es sich nämlich nicht um einen Gattungsnamen, sondern um einen beliebigen andern Namen handelte, dürfte m. E. der Träger dieses Namens auch nicht auf Ablassung klagen. Denn ein Eingriff in das Interesse kann nur dann vorliegen, wenn der Roman- oder Zeitungsfigur außer dem Namen noch Züge beigelegt sind oder sie selbst in eine Umgebung gerückt ist, die auf den eigentlichen Namensträger Hinweisungen enthielten und ihn in der Vorstellung des Lesers oder Beschauers an die Stelle jener Figur setzen würden. Andernfalls wäre ja der Schriftsteller genötigt, indische oder arabische Namen seinen Personen beizulegen oder sämtliche Adreßbücher durchzustöbern, nur um dem Namensanspruche nicht zu verfallen.[1])

§ 8.

III. Arten des Schutzes.

Die Hauptwaffen gegen Angriffe auf sein Namensgebrauchsrecht sind dem verletzten Namensträger durch § 12 BGB. zur Verfügung gestellt. Und zwar sind es hier zweierlei Dinge, die ihn in den Stand setzen sollen, sich gegen Beeinträchtigungen zu wehren und zu schützen, nämlich: der Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung und die Klage auf Unterlassung weiterer Beinträchtigungen. Nebenher läuft beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen die Pflicht des Störers zum Schadensersatz.

[1]) vgl. Kohler, Namenrecht S. 83 ff.; Humorname und Personenname, im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 27 S. 196 ff.; Stranz, Literarische Freiheit und Namenrecht, in der DJZ. 1905 S. 934 f.

1. Der Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung.

Wenn § 12 in den Halbsätzen des ersten Satzes einen Wechsel des Ausdrucks beliebt, indem er zuerst von einem „Beseitigung verlangen“ und im zweiten Falle von einem „auf Unterlassung klagen“ spricht, so ist das „verlangen“ keinesfalls so aufzufassen, als ob der beeinträchtigte Berechtigte, bevor er den Klageweg beschreiten darf, erst an den Störer herantreten und ihn verwarnen oder auffordern müßte, sich fürderhin der Beeinträchtigung zu enthalten. Dadurch wird aber die privatrechtliche außergerichtliche Geltendmachung seines Rechts noch nicht bedeutungslos. Rechtswissenschaftlich muß jedenfalls beides auseinandergehalten werden.

Ist hiernach zwar eine Aufforderung oder Mahnung vor der Klage nicht Vorbedingung für die Verurteilung,[1]) so kann sie doch für § 93 ZPO. in Betracht kommen. Denn wenn sie an einen Störer ergeht, dem vor ihr das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder ein Verschulden fehlte, und er ihr keine Folge leistet, so wird man, selbst wenn er im Prozesse den Anspruch sofort anerkennt, nicht sagen können, daß er zu der Klage nicht Veranlassung gegeben hätte und ihm daher die Vergünstigung der Abwälzung der Kostenlast auf den Kläger versagen müssen.

Hervorzuheben ist hier noch, daß die durch den Störer verübte Verletzung so geartet sein, bezw. einen solchen Grad erreicht haben muß, daß sie zu einer „Beeinträchtigung“ des Rechts geführt hat. Denn sonst kann von einem „Beseitigung verlangen“ nicht die Rede sein.

a) Schutz durch Klage auf Beseitigung.

Für den Fall der nichtfreiwilligen Befriedigung des Anspruchs auf Beseitigung seitens des anderen kann der Berechtigte sein Recht durch Angehen der Gerichte, d. h. durch Klage auf Beseitigung der Beeinträchtigung gegen den Verletzer erzwingen. Denn wem das Gesetz heute (anders wie im römischen Recht) einen privatrechtlichen Anspruch gibt, dem gibt es auch die entsprechende Klagemöglichkeit.

[1]) vgl. Urteil des RG. v. 26. 9. 1901 in Gr. 46 S. 130.

Das Ziel dieser Klage ist Verurteilung des Beklagten zur Beseitigung der vorhandenen Beeinträchtigung, d. h. zur Vornahme von Handlungen, durch welche der durch die Bestreitung oder den unbefugten Gebrauch ausgelöste Erfolg aus der Welt geschafft wird.

Nur so kann m. E. diese Stelle des § 12 befriedigend ausgelegt werden. Andere[1]) sind nämlich der Ansicht, die Beseitigungsklage bezwecke in erster Reihe, eine Verurteilung des Beklagten herbeizuführen, von der Bestreitung abzulassen, oder den unbefugten Gebrauch aufzugeben. Allein dies dürfte der ratio des § 12 nicht entsprechen, denn in diesem Falle wäre die im zweiten Satze desselben gegebene Unterlassungsklage gegenstandslos.

Die Beseitigungshandlungen werden je nach der Wirkung der in Rede stehenden Verletzung naturgemäß verschieden sein können und müssen. Wenn es sich um eine Bestreitung handelt und diese dem Berechtigten oder einzelnen Dritten gegenüber erfolgt ist, so dürfte der Widerruf der Bestreitung oder Anerkennung des Namensgebrauchsrechts diesen Personen gegenüber zur Beseitigung hinreichen. Geschah die Bestreitung öffentlich oder wurde sie weiter verbreitet, so wird der Beeinträchtigte öffentlichen Widerruf und öffentliche Anerkennung verlangen können.[2])

Für die Tilgung des durch Namensmißbrauch geschaffenen widerrechtlichen Zustandes nennt Fischer[3]) als Beispiele Entfernung des fraglichen Schildes, Löschung im Standesregister, Handelsregister, Grundbuche, öffentliche Erklärung.

Hinzutreten dürfte noch Berichtigung dieser Register bei teilweisem Namensmißbrauch oder Ersetzung des falschen Namens durch den wahren; ferner Vernichtung des Titelblatts eines Werkes, wenn sich der Verfasser einen falschen Namen beigelegt hat;[4]) schließlich wird in manchen Fällen auch Veröffentlichung des Urteils in Zeitungen die gewünschte Abhilfe schaffen können. Dies letztere wird besonders

---

[1]) So Stückelberg a. a. O. S. 123; Cohn a. a. O. S. 30; Saleilles a. a. O. S. 94 übersetzt ebenfalls: „. . . l'ayant-droit peut agir en justice pour obtenir qu' il soit mis fin aux faits qui lui portent préjudice à cet égard."

[2]) Ebenso Staudinger, Komm. I S. 62.

[3]) In Fischer-Henle Anm. 6 zu § 12.

[4]) Cosack a. a. O. S. 5.

angebracht erscheinen, wenn unzutreffende Beziehungen der oben gekennzeichneten Art durch den unberechtigten Namensgebrauch hervorgerufen worden sind.

Um auf die Beweislast kurz einzugehen, so gilt auch für die Namensklagen der allgemeine Grundsatz, daß derjenige, der behauptet, beweisen muß. Daher hat hier der Namensberechtigte als Kläger sein Namensgebrauchsrecht und die Beeinträchtigung durch den Beklagten darzutun.

b) Schutz durch Feststellungsklage.

Das Recht zum Gebrauch eines Namens ist als Komplex rechtlich bestimmter Beziehungen einer Person zu ihrem Namen ein Rechtsverhältnis. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß nach Maßgabe des § 256 ZPO. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines solchen Namensrechtsverhältnisses dann geklagt werden kann, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß dasselbe alsbald, d. h. vor der Klage auf Rechtsverwirklichung,[1] durch richterliche Entscheidung festgestellt werde. Man ist jedoch darüber einig, und auch die Praxis steht auf diesem Standpunkte, daß die Feststellungsklage nicht gegeben ist, wenn die Möglichkeit, die Leistungsklage zu erheben, bereits besteht.[2]

Da eine Namensbeeinträchtigung in dem oben gekennzeichneten Sinne eine Rechts*verletzung* enthält und somit stets die Beseitigungsklage zur Verfügung steht, wird das Interesse des Beeinträchtigten an der alsbaldigen Feststellung des Rechts auf Beseitigung zu leugnen und ihm daher die Feststellungsklage zu versagen sein.

2. Der Anspruch auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen.

Der zweite Satz des § 12 sieht für den Namensberechtigten eine Klage auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen vor, wenn solche für die Zukunft zu besorgen sind.

Eine ähnliche Vorschrift gibt das Bürgerliche Gesetzbuch noch in

[1]) vgl. *Lux* a. a. O. S. 82.

[2]) vgl. *Sydow-Busch*, ZPO. Anm. 5 zu § 256.

verschiedenen anderen Fällen, z. B. zum Schutze des Rechts des Vermieters, zum Schutze des Sachbesitzes, des Eigentums.[1]) Es hat durch diese entgegen seiner sonstigen Gepflogenheit unmittelbar erteilte Klagebefugnis eine eigentümliche, zukünftigen Zuwiderhandlungen vorbeugende Klage geschaffen, die darauf geht, daß der Beklagte nach geschehener Verletzung eine künftige Verletzung zu unterlassen habe.[2])

Durch das in der Norm des Satzes 2 des § 12 statuierte Klagerecht auf Unterlassung wird für den Namensberechtigten ein absolutes Störungsverbot gewährleistet, und durch dieses wiederum wird ihm die Befugnis gewährt, von dem anderen die Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen zu verlangen, d. h. ein Recht, ein Anspruch auf die Unterlassung. Im Klagerecht auf die geschuldete Leistung ist das Recht zum Ansprechen als mindere Befugnis notwendig enthalten.[3])

Die Existenz der Unterlassungsansprüche als der Ansprüche auf eine künftig fällig werdende Leistung ist nun freilich sehr bestritten.[4])

Die Gegner leiten, um den allgemeinen Gesichtspunkt voranzustellen, Bedenken gegen diese Anspruchskategorie her aus dem Charakter des Anspruchs als eines angeblich fälligen, gegenwärtig klagbares Rechts zu verlangen.

Es gehört jedoch die Fälligkeit ebensowenig wie die aktuelle Klagbarkeit zu den Wesenselementen des Anspruchs. Für das erstere spricht die Tatsache, daß das Bürgerliche Gesetzbuch auch die nicht-

---

[1]) vgl. §§ 550, 862, 1004, sodann noch §§ 581, 1017, 1027, 1029, 1053, 1065, 1090, 1107, 1134, 1192, 1227. Eltzbacher, Die Unterlassungsklage, Berlin 1906, leitet S. 90—102 aus dieser Reihe von Einzelfällen eine allgemeine Unterlassungsklage des BGB. ab und meint, es müßte als § 231 a die Bestimmung enthalten sein: „Hat jemand ein Recht verletzt und ist von ihm die weitere Verletzung zu befürchten, so kann der Berechtigte darauf klagen, daß er sich der weiteren Verletzung enthält. Bei Forderungsrechten findet die Klage nur statt, wenn der ersten Verletzung ungeachtet einer Abmachung eine weitere gefolgt ist", S. 266. Die Tatsache, daß die Unterlassungsklage nur in beschränkter Zahl gegeben ist, erklärt Eltzbacher mit mangelndem Überblick der Gesetzgeber S. 103.

[2]) Dagegen ist auf Grund des § 259 ZPO. in Verbindung mit § 241 Satz 2 BGB. eine Klage auf künftige Unterlassung vor geschehener Zuwiderhandlung zulässig; vgl. Fischer-Henle Anm. 8 zu § 12.

[3]) Ebenso Lehmann, Die Unterlassungspflicht im bürgerl. R., in Fischers Abhdl. Bd. 15 Heft 1 1906 S. 113, 116.

[4]) Zu den folgenden Ausführungen vgl. Lehmann a. a. O. §§ 7—12.

fälligen Verbindlichkeiten, Forderungen und Ansprüche als bestehende Rechtsbeziehungen zu einem künftigen Leistensollen auffaßt und auch die Zivilprozeßordnung mit dem Begriffe des bestehenden Anspruchs auf zukünftig geschuldete Leistungen bei der Normierung der Voraussetzungen der Klagen auf zukünftige Leistung ebenso operiert.[1])

Auch die Klagbarkeit ist, als rein prozessuales Moment, nicht Wesenseigenschaft des Anspruchs. Zwar gehört sie in gewissem Sinne zum Anspruchsbegriffe, insofern nämlich, als dieser nur mit Rücksicht auf sie vom Gesetzgeber geprägt ist. Denn ein nicht durchsetzbarer Anspruch ist eben kein Anspruch. Doch damit wird die Durchsetzbarkeit noch zu keiner privatrechtlichen Eigenschaft des Anspruchs.[2])

Was im besonderen die negativen Ansprüche aus Forderungsrechten anlangt, so suchen die Gegner sie u. a. durch Angriff des Begriffs der „Leistung“ zu beseitigen, deren Gegenstand nach § 241 Satz 2 BGB. ja auch eine Unterlassung sein kann. So hat z. B. Fischer[3]) sich dagegen ausgesprochen, daß der 1. Entw. die auf eine Negative gerichteten Rechte als Ansprüche, als Recht, von einem anderen etwas zu verlangen, bezeichnete. Nur bei den Rechten auf ein Tun könne es eine Erfüllung geben, bei den lediglich auf Verbot beruhenden absoluten oder relativen Rechten sei eine Leistung, eine Erfüllung, eine Überführung aus dem Zustande des Unbefriedigtseins in den der Befriedigung gar nicht denkbar.

So zutreffend diese Erinnerungen Fischers gegen die Ausdehnung des Leistungsbegriffes im Entwurfe sein mochten, so müssen sie doch, wie Lehmann[4]) richtig hervorhebt, dem zum Gesetz gewordenen Entwurf gegenüber verstummen.

Gegen das Bestehen der Unterlassungsansprüche aus absolutem Recht wird u. a. besonders ins Feld geführt, daß der Anspruchsgegner ja völlig unbestimmt und es widersinnig sei, von jedem Erdenbewohner ein Unterlassen von Störungen verlangen zu wollen, die gar nicht beabsichtigt seien. Das letztere ist zweifellos richtig. Erwägt man aber,

[1]) vgl. z. B. §§ 271 Abs. 2, 717, 813 Abs. 2 BGB.; §§ 257 ff. ZPO.; Lehmann a. a. O. S. 73.

[2]) vgl. Lehmann S. 87.

[3]) Recht und Rechtsschutz S. 72.

[4]) a. a. O. S. 96.

daß Anspruch nur die durch ein Störungsverbot an den einzelnen Rechtsunterworfenen hergestellte Beziehung zu diesem, ein Anspruch also nur insoweit denkbar ist, als ein Störungsverbot ergehen kann, so verengt sich der Kreis der Anspruchsgegner von vornherein auf diejenigen, welche der Personal- oder Territorialhoheit des befehlenden Staates unterworfen sind, und innerhalb dieses Kreises sind, da der Wille des objektiven Rechtes nicht auf ein negatives Verhalten aller Rechtsunterworfenen gerichtet ist, nur diejenigen verpflichtet, die in den dem Berechtigten vorbehaltenen Machtbereich gelangen.[1])

Nach dem Gesagten wird man sich der Anerkenung von Unterlassungsansprüchen im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht entziehen können.

Um noch auf die Entstehung der Unterlassungsansprüche mit einigen Worten einzugehen, so kommen für ihre Begründung aus Obligationen hauptsächlich nur Verträge in Betracht. Die einseitigen Rechtsgeschäfte treten als Entstehungsgrund hinter diesen zurück, wie sie auch schon für die Entstehung positiver Verbindlichkeiten geringere Bedeutung haben als jene. Von den Verträgen sind wieder einige auch nicht geeignet, negative Obligationen zu ihrem Gegenstande zu haben, so der Kauf-, Darlehns- und Werkvertrag; bei einigen, den unvollkommen zweiseitigen (Leihe, Verwahrung, Auftrag) ist die Unterlassungspflicht nur ein Teil der mit der positiven Leistung verbundenen Diligenzpflicht und hat also keine selbständige Bedeutung; bei anderen, der Schenkung und Gesellschaft, kann es zweifelhaft sein, ob die Leistung des Schenkers oder Gesellschafters in einer Unterlassung bestehen kann.[2])

Im übrigen ist der vom Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannten Vertragsfreiheit eine Schranke insofern gezogen, als — abgesehen davon, daß die Unterlassung möglich sein muß — jeder auf Unterlassung gerichtete Vertrag ebenfalls daraufhin zu prüfen ist, ob er nicht den guten Sitten zuwiderläuft und also eine Rechtswirkung nicht zu erzeugen vermag (§ 138 BGB.).

Hinsichtlich der Gültigkeit einiger regelmäßig wiederkehrenden Formen von negativen Forderungsrechten hat die Praxis bereits Stellung genommen.

[1]) So treffend Lehmann a. a. O. S. 109/10.
[2]) vgl. Lehmann S. 132—34.

Was die Konkurrenzausschließungsverträge betrifft, d. h. Abmachungen, die eine Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit nach Beendigung eines Dienst- oder Gesellschaftsverhältnisses zur Pflicht machen oder ohne Beziehung auf ein solches Verhältnis die freie Konkurrenz in irgend einer Weise ausschließen, so wird nur eine übermäßige Belastung, d. h. eine solche, die zu einer unbilligen Beschränkung der Bewegungsfreiheit und zur wirtschaftlichen Vernichtung des Verpflichteten führen muß, als unsittlich angesehen.[1])

Verträge über das Mitbieten bei Versteigerungen (pacta de non licitando) sind an sich auch nicht unstatthaft, sondern erhalten den Charakter des Unsittlichen erst, wenn sie ihrem Anlaß, Inhalt und Zweck nach ein pactum turpe darstellen, wenn sie also in der Absicht geschehen, durch Beseitigung der Konkurrenz oder Normierung der Art der Beteiligung an dieser unangemessene Vorteile auf Kosten anderer zu erlangen oder dem Gegner hinsichtlich der ernstlichen Natur der Konkurrenz absichtlich irrezuführen.[2])

Bezüglich der Vereinbarungen über Nichtausübung des Stimmrechts hat das Reichsgericht ein zwischen einzelnen Mitgliedern einer Gesellschaft m. b. H. geschlossenes Schuldverhältnis, das im Interesse einzelner Gesellschafter einen derselben verpflichten sollte, bei der Wahl des Aufsichtsrats nicht zu stimmen, bezw. zu stimmen oder die Wahl nicht anzunehmen, bezw. das Amt niederzulegen, für unverbindlich erklärt in Rücksicht auf „die Idee der Gesellschaft, die Rechtsordnung und das Vertrauensamt", in Rücksicht darauf, daß der Aufsichtsrat dem Interesse der Gesamtheit aller Gesellschafter diene und das einzelne Mitglied durch das in freier Wahl zu bekundende Vertrauen der Mehrheit berufen werden soll.[3])

Bei anderen, nicht auf das gewerbliche Leben abzielenden Parteiberedungen, z. B. bei Abmachungen, die in den Bereich des Anstands, der Religion, der Liebe, der politischen Freiheit fallen, werden die Paktierenden meist keine Rechtspflicht zur Unterlassung begründen wollen. Doch ausgeschlossen ist dies nicht, besonders nicht, wenn eine Konventionalstrafe stipuliert ist, und dann werden solche Abreden nach

[1]) Lehmann S. 141 und die dortigen Zitate.

[2]) vgl. RG. v. 4. 10. 1905 in JurW. 1905 S. 682 und Lehmann S. 146/47.

[3]) vgl. RGE. Bd. 57 S. 205 und Lehmann S. 151.

der Natur der zu bewirkenden Unterlassung, den persönlichen Verhältnissen des Verpflichteten und der Art, ob und wie auf seinen freien Entschluß eingewirkt ist und wird, zu beurteilen sein.[1])

Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt auch bei einigen dinglichen Rechten, obwohl deren Kreis und Inhalt vom Gesetz unverrückbar normiert ist, ein Stück Vertragsfreiheit zu ihrer Begründung zu: bei den Dienstbarkeiten (mit Ausschluß des Nießbrauchs) und der Reallast.

§ 1018 BGB. gestattet nämlich als dritte der in ihm geregelten Arten der Grunddienstbarkeiten die Belastung des Grundstücks derart, daß die Ausübung eines Rechts ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstücke dem andern gegenüber ergibt, und diese Bestimmung trifft nach übereinstimmender Ansicht die Möglichkeit des Verzichts auf Geltendmachung der gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen (nachbarlichen Verbietungsrechte).[2])

Ob bei einer Reallast, der Belastung eines Grundstücks gemäß § 1105 BGB. in der Weise, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind, die Leistungen in einem Unterlassen bestehen können, ist streitig, dürfte aber zu verneinen sein. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt nur einen abgeschlossenen Kreis inhaltlich scharf umrissener dinglicher Rechte an, und es ist im Hinblick auf § 1018 BGB., der bei Grunddienstbarkeiten das Verbot von Handlungen als Gegenstand einer dinglichen Last nur in genau abgegrenztem Umfange gestattet, nicht anzunehmen, daß das Gesetz die schrankenlose Begründung dinglicher Unterlassungspflichten im Sinne des § 1105 hat zulassen wollen.[3])

a) Schutz durch Feststellungsklage.

Anders als oben bei dem Beseitigungsanspruche dürfte der Fall der Feststellungsklage hier, bei der Frage nach dem Schutze des Anspruchs auf Unterlassung künftiger Störungen liegen.

Der Unterlassungsanspruch ist m. E. von der Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen unabhängig, er entsteht sogleich mit der geschehenen

---

[1]) Lehmann S. 152.
[2]) Lehmann S. 164.
[3]) Lehmann S. 164/66.

Rechtsverletzung. Nun wird aber in Rücksicht auf den Wunsch des Berechtigten, Klarheit zwischen den Beteiligten hinsichtlich des Namensverhältnisses zu schaffen und die durch die Störung entstandene Verwirrung ehezeitigst zu beseitigen, ein Interesse an alsbaldiger, vor der Unterlassungsklage erfolgender Feststellung seines Rechts, künftige Unterlassung zu verlangen, meist anzunehmen und deshalb die Feststellungsklage zu bewilligen sein.

Ein gutgläubiger Verletzer wird auch, sobald diese Feststellung getroffen ist und er sein Unrecht erkannt hat, keine weiteren Verletzungen mehr begehen.

b) Schutz durch Unterlassungsklage.

Wenn aber (außer den erwähnten, zur Begründung der Klage auf Beseitigung notwendigen Voraussetzungen noch) die Besorgnis vorhanden ist, daß der Bestreiter oder Anmaßer die Beeinträchtigungen fortsetzen oder erneuern wird, dann ist die Klage auf Unterlassung am Platze.[1])

Wann diese Besorgnis als vorliegend erachtet werden muß, ist Tatfrage. Jedenfalls wird man es als wahrscheinlich bezeichnen müssen, daß derjenige, der bis zur Zeit der Klageerhebung den Berechtigten beeinträchtigte, in Zukunft dasselbe tun wird, wenn er nicht etwa sofort seinen Sinn ändert und diese Änderung in klarer Weise zum Ausdruck bringt. So hat das Kammergericht[2]) in der Klagesache einer von ihrem Ehemanne getrennt lebenden Ehefrau gegen die Konkubine desselben, die sich als dessen Ehefrau gerierte und, ohne zu widersprechen, bezeichnen ließ, dem Klageverlangen auf Unterlassung stattgegeben, da die Beklagte keine geeigneten Maßnahmen ergriffen hatte, um die von ihr widerrechtlich herbeigeführte Situation — Tragen eines Trauringes, Auftreten als Frau E und Unterzeichnung von Schriftstücken mit „Frau E", durch welche das Publikum zu der Annahme veranlaßt wurde, sie sei Frau E —, wieder zu beseitigen. Der Gerichtshof be-

[1]) Opet a. a. O. S. 377 stellt seine Einteilung auf die zugrunde liegende Verletzung ab und nennt die gerichtliche Abwehr einer Bestreitung Namensbestreitungsklage, eines unbefugten Gebrauchs Namensanmaßungsklage und als beider Unterarten eine Klage auf Beseitigung und eine solche auf Unterlassung.

[2]) Urteil v. 5. 10. 1901 in ROLG. 3 S. 283.

tont, daß die Beklagte dieser letzteren Ansicht entschieden entgegentreten und ihre Bekanntschaft über den wahren Sachverhalt aufklären mußte.

Auch dann, wenn der Beeinträchtigte erklärt hat, daß er die Beeinträchtigung nicht weiter dulden werde, oder die Klage schon zugestellt ist und trotzdem der Störer mit der Beeinträchtigung fortfährt, oder wenn gar der Beklagte im Prozesse ein Recht auf den klägerischen Namen beansprucht oder mit Zähigkeit und Beharrlichkeit seinen Standpunkt im Prozesse zu vertreten sucht, ist dem Antrage auf richterliche Untersagung weiterer Beeinträchtigungen von den Gerichten mit Recht Gehör gegeben worden.[1])

Einen andern besonders für die Verteilung der Beweislast interessanten Fall hat das Reichsgericht jüngst entschieden.[2]) Es handelt sich hierbei zwar um eine Klage auf Unterlassung des Gebrauchs eines Warenzeichens aus § 12 des Warenzeichengesetzes, aber der analogen Anwendung der dort niedergelegten Rechtssätze auf die namensrechtliche Unterlassungsklage dürfte bei der ziemlich gleichen Materie nichts im Wege stehen.

Die Beklagte hatte in den Jahren 1896—1900 bei Verpackung oder Umhüllung leonischer Waren ein Warenzeichen benützt, das in seinem Hauptbestandteile, einem Stierkopfe, eine solche Ähnlichkeit mit dem zugunsten der Klägerin für leonische Waren in Gestalt des Rumpfes und Kopfes eines Stieres eingetragenen Zeichen aufwies, daß Verwechslungen im Verkehr entstanden.

Der höchste Gerichtshof hält in diesem Falle eine Zeichenrechtsverletzung für gegeben und die Unterlassungsklage in Rücksicht auf die seit so geraumer Zeit verübte Verletzung des Zeichenrechts ohne weiteres für gerechtfertigt. Er fügt hinzu, nicht der Zeicheninhaber müsse im Falle einer rechtswidrigen Benützung seines Zeichens zur Begründung der Klage den Nachweis führen, daß eine weitere Störung noch zu besorgen sei, sondern es sei Sache des Gegners, darzulegen, daß die Gefahr weiterer Störung nach den Umständen des Falls dauernd ausgeschlossen sei. Solche Umstände könnten in der Aufgabe des Geschäftsbetriebes liegen oder auf eine unzweideutige Erklärung

[1]) vgl. Urteil des OLG. Bamberg v. 26. 1. 1901 in ROLG. 2, 216 u. das. Urteil des KG. v. 13./27. 3. 1901, S. 312; ferner Urteil des RG. v. 5. 1. 1905 in RGE. 60 S. 6.

[2]) Urteil v. 14. 2. 1905 in RGE. 60 S. 154.

des Störers in Verbindung mit entsprechendem Verhalten gegründet sein. Frage der tatsächlichen Beurteilung sei es übrigens ferner, ob die eine Zeitlang erfolgende Unterlassung des Zeichengebrauchs den Schluß begründen könne, daß eine dauernde Unterlassung der Verletzung mit Sicherheit zu vermuten sei.

Hervorzuheben ist, daß nach allgemeinem Grundsatze auch für die Beurteilung der Besorgnis von Störungen in der Zukunft lediglich der Sachstand so maßgebend ist, wie er am Schlusse der mündlichen Verhandlung zutage tritt. Nicht berücksichtigt werden darf das Verhalten des Beklagten, wie es möglicherweise durch das zu erlassende Urteil hervorgerufen werden könnte. In diesem Sinne ist das Reichsgericht[1]) zur Aufhebung des Erkenntnisses des Oberlandesgerichts in Dresden gelangt. Dieses hatte angenommen, der Beklagte werde, nachdem es den Ausführungen des Landgerichts beigetreten sei, dessen Gründen Rechnung tragen und sich entweder überzeugen lassen oder doch von der weiteren Verfechtung seines Standpunktes Abstand nehmen.

Es sei noch bemerkt, daß die Vorschrift des Satzes 2 des § 12 BGB., wo von „weiteren" Beeinträchtigungen die Rede ist, nicht so zu verstehen ist, daß schon ein prozessualer Versuch zur Abstellung einer Beeinträchtigung vorangegangen sein müßte; es kann vielmehr die Unterlassungsklage von vornherein, als primäre, angestrengt werden.[2])

Ziel der Unterlassungsklage ist, wie aus dem Ausgeführten hervorgeht, Sicherung des verletzten Namensträgers für die Zukunft. Für die praktische Durchführung dieser Sicherung gibt die Zivilprozeßordnung dem Kläger die Mittel. Es läßt sich nämlich die Unterlassung von Beeinträchtigungen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Unterlassungen des Schuldners erzwingen, indem gegen den verurteilten Beklagten („Schuldner") für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das richterliche Gebot der Unterlassung eine dem Ermessen des Gerichts anheimgegebene Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder entsprechende Haft bis zu 6 Monaten festgesetzt wird.[3])

[1]) Urteil v. 5. 1. 1905 in RGE. 60 S. 6.

[2]) Staudinger, Namensrecht S. 203.

[3]) § 890 ZPO.; vgl. hierzu Eltzbacher a. a. O. S. 196.

3. Die Schadensersatzpflicht.

§ 823 Abs. 1 BGB. bestimmt, daß derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist. Es kann hier eine Stellungnahme zu der Streitfrage, ob der Ausdruck „oder ein sonstiges Recht" auf das unmittelbar voraufgestellte „Eigentum" oder auf sämtliche vorhergehenden Worte zu beziehen ist, unterbleiben.[1]) Denn die allgemein herrschende Ansicht geht dahin, daß unter den sonstigen Rechten jedes durch Reichsrecht oder Landesrecht anerkannte Privatrecht zu verstehen, also jedenfalls auch das Namensrecht ihnen einzureihen ist.

Für die Art und den Umfang der statuierten Schadensersatzpflicht sind die §§ 249 ff. BGB. maßgebend. Es ist jedoch nur ein Vermögensschaden ersatzfähig. Dies folgt aus § 253 BGB., wonach Ersatz eines sogen. immateriellen Schadens nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, z. B. dem des § 847 (Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, Freiheitsentziehung, oder des § 1300 (Defloration der Braut) verlangt werden kann, zu denen die Verletzung des Namensgebrauchsrechts nicht gehört.

a) Schutz durch Leistungsklage.

Hat der Namensbestreiter oder -anmaßer die Beeinträchtigung schuldhaft, d. h. wider besseres Wissen oder unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB.) ausgeübt, also vorsätzlich oder fahrlässig das Namensrecht des Berechtigten verletzt und ist dadurch ein Vermögensschaden entstanden, so kann also der Berechtigte nach Maßgabe der gemachten Ausführungen von dem Verletzer Ersatz des Schadens verlangen und gegebenenfalls durch entsprechende Klage erzwingen.

---

[1]) M. E. kann nur die erstere Alternative die richtige sein; vgl. die Zitate und Ausführungen bei Planck a. a. O. Anm. 2a zu § 823.

b) Durch Feststellungsklage.

Die Schadensersatzpflicht des Störers auf Grund des § 256 ZPO. durch Richterspruch feststellen zu lassen, ist m. E. nicht angängig, und zwar deshalb nicht, weil die mit der Existenz des Schadens bereits gegebene Ersatzklage das schon charakterisierte Feststellungsinteresse auch hier ausschließt.

Schluß.

Überblicken wir die gemachten Ausführungen, so läßt sich zusammenfassend feststellen, daß die Rechtsordnung dem verletzten Namensträger allgemein ausreichenden Schutz gewährt. Nur gegen staatliche Entscheidungen kann ein Einspruch nicht erhoben werden, nicht bloß dann nicht, wenn die betreffende Staatsbehörde dem Berechtigten die Anerkennung seines Namens verweigert, sondern auch und insbesondere dann ebenfalls nicht, wenn sie einem Anderen auf sein Ansuchen die Genehmigung erteilt, einen neuen Namen zu führen, und dieser derselbe ist, den der Berechtigte trägt. Darin liegt eine Härte, da in vielen solcher Fälle dem Interesse des Berechtigten am erheblichsten Eintrag getan werden kann.

In dieser Hinsicht verdient deshalb eine neu geschaffene Einrichtung Dänemarks die größte Beachtung. Dort ist am 22. 4. 1904 ein Low af Navneforandring erlassen worden, das in § 2 Ziff. a und b in Verbindung mit § 3 vorschreibt, daß in Ausübung der nach § 1 zulässigen Neuannahme oder Änderung von Namen solche Namen nicht angenommen werden dürfen, die als vorbehaltene Namen in ein bei dem Justizministerium geführtes Verzeichnis aufgenommen sind.

Es würde sich empfehlen, auch bei uns etwas ähnliches einzuführen, etwa dergestalt, daß besonders interessierte Namensberechtigte ihre Namen in ein von einer Zentralstelle geführtes Register eintragen lassen könnten und daß sie von der namenverleihenden Behörde, dem Regierungspräsidenten, vor der Verleihung dieses Namens an Andere um ihre Erlaubnis dazu angegangen werden müßten.[1])

[1]) vgl. Olshausen, Zum Schutze des Namenrechts, DJZ. 1905 S. 740. In manchen Staaten, Frankreich, Italien, Baden und einigen Kantonen der Schweiz wird das Namensänderungsgesuch publiziert und das Recht der Einsprache gegen die beabsichtigte Änderung an eine Ausschlußfrist geknüpft; vgl. Stückelberg S. 77 u. 78; Hermann a. a. O. S. 169.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Alfred Ludwig Josef Wiesner, katholischen Bekenntnisses und preußischer Staatsangehöriger, bin der Sohn des Gutsbesitzers Ludwig Wiesner und seiner Ehefrau Ottilie geb. Stelzer in Jaerischau, Kreis Striegau. Ich wurde am 25. Juli 1879 in Gaebersdorf desselben Kreises geboren. Von Ostern 1890 ab besuchte ich das städtische Progymnasium in Striegau und darauf das königl. kath. Gymnasium in Glogau, das ich Ostern 1901 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte die Rechtswissenschaften auf den Universitäten Freiburg i. Br. und Breslau und bestand am 25. Mai 1905 vor dem königl. Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Prüfung, am 7. Juni 1905 vor der hohen juristischen Fakultät der Universität daselbst das mündliche Doktorexamen. Am 9. Juni 1905 für den Staatsdienst vereidigt, arbeitete ich zunächst bei dem königl. Amtsgericht in Bolkenhain und bin zurzeit am königl. Landgericht in Schweidnitz beschäftigt.